

## **VERBANDSGEMEINDE SELTERS (WESTERWALD)**



## **2. SACHÄNDERUNG DES TEILFLÄCHENNUTZUNGSPLANS ZUR STEUERUNG DER WINDENERGIENUTZUNG DER VERBANDSGEMEINDE SELTERS (WESTERWALD)**

**Isolierte Positivplanung**

**AUSWEISUNG EINER SONDERBAUFLÄCHE FÜR WINDENERGIE,  
GEMARKUNG SESSENHAUSEN**

**Verfahren gem. §§ 3 Abs. 2 und 4 Abs. 2 BauGB**

**BEGRÜNDUNG**

## INHALTSVERZEICHNIS

<b>I.</b>	<b>Begründung</b> .....	<b>4</b>
<b>1</b>	<b>Rechtswirkungen des Flächennutzungsplanes</b> .....	<b>4</b>
<b>2</b>	<b>Anlass und Ziel der Einzeländerung / Planerfordernis</b> .....	<b>4</b>
<b>3</b>	<b>Geltungsbereich der 2. Änderung des Flächennutzungsplanes 2024 der Verbandsgemeinde Selters</b> .....	<b>6</b>
<b>4</b>	<b>Lage und Größe des Plangebietes, Nutzungen im Plangebiet und im Umfeld</b> .....	<b>6</b>
<b>5</b>	<b>Örtliche Rahmendaten</b> .....	<b>8</b>
	5.1 Topografie.....	8
	5.2 Boden.....	8
	5.3 Wasser / Grundwasser / Versickerung .....	8
	5.4 Natur- und Landschaft .....	9
	5.5 Verkehr / Technische Infrastruktur.....	10
	5.6 Denkmalschutz.....	10
<b>6</b>	<b>Planerische Vorgaben</b> .....	<b>11</b>
	6.1 Übergeordnete Planungen .....	11
	6.1.1 Landesentwicklungsprogramm .....	11
	6.1.3 Regionalplan Mittelrhein-Westerwald 2017 sowie Fortschreibung Stand 2024 ....	12
	6.2 Flächennutzungsplan der Verbandsgemeinde Selters .....	13
	Flächennutzungsplan (4. Novellierung, 1998) .....	13
	Teilflächennutzungsplan nach § 5 Abs. 2b BauGB i.V.m. § 35 Abs. 3 S. 3 BauGB (sachliche Ausgliederung der Windenergienutzung) .....	14
<b>7</b>	<b>Standortuntersuchung Windenergie und mögliche Auswirkungen der 4. Fortschreibung des LEP IV 2022 und des „Wind-am-Land-Gesetzes“ 2022</b> .....	<b>16</b>
	7.1.1 Ausschlusskriterien (harte Tabukriterien).....	17
	7.1.2 Abwägungskriterien (weiche Tabukriterien).....	20
	7.2 Anwendung Ausschlusskriterien (harte Tabukriterien).....	21
	7.2.1 Themenbereich Siedlungsflächen .....	21
	7.2.2 Themenbereich Natur- und Freiraumschutz.....	22
	7.2.3 Themenbereiche Rohstoffsicherung und technische Infrastruktur .....	23
	7.2.4 Themenbereich Erholung und Freizeit, Denkmalpflege.....	23
	7.3 Abwägungskriterien (weiche Tabukriterien) .....	23
	7.3.1 Konfliktgebiete – technische Infrastruktur und Verkehr .....	23
	7.3.2 Konfliktgebiete – Natur und Landschaft .....	24
	7.4 Fazit.....	24
<b>8</b>	<b>Projektierte Änderung</b> .....	<b>26</b>
<b>9</b>	<b>Ausgleich für geplante Eingriffe in Natur und Landschaft</b> .....	<b>27</b>
<b>10</b>	<b>Sonstige Hinweise/ Hinweise für nachfolgende Verfahren</b> .....	<b>28</b>
<b>11</b>	<b>Übersicht der im Beteiligungsverfahren gemachten Einwendungen</b> .....	<b>29</b>
	11.1 Ergebnisse im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung gem. §§ 3 Abs. 1 und 4 Abs. 1 BauGB..	29
	11.2 Ergebnisse im Rahmen der Beteiligung gem. §§ 3 Abs. 2 und 4 Abs. 2 BauGB .....	30
<b>12</b>	<b>Anhang</b> .....	<b>31</b>
	12.1 Verfahrensvermerke.....	31
	12.2 Gesetzesgrundlagen .....	32

## ABBILDUNGSVERZEICHNIS

Abbildung 1:	Geltungsbereich der Änderung und geplante Darstellung.....	6
Abbildung 2:	Nutzungen und Größe des Plangebietes in ha (schwarz gestrichelt dargestellt).....	7
Abbildung 3:	Lage des Plangebiets (Plangebiet schwarz gestrichelt, Gemarkungsgrenzen rot) .....	7
Abbildung 4:	Ausschnitt aus der Karte „Bodenfunktionsbewertung“ .....	8
Abbildung 5:	NATURA 2000-Gebiete im Umfeld des Plangebiets .....	9
Abbildung 6:	Naturpark "Rhein-Westerwald" im Umfeld des Plangebietes .....	10
Abbildung 7:	Auszug aus dem Regionalplan für den Planbereich (rot gestrichelt: Plangebiet) .....	13
Abbildung 8:	Flächennutzungsplan 1998 (Plangebiet rot gestrichelt).....	14
Abbildung 9:	Potenzialflächen 10 a - c entsprechend der Standortuntersuchung 2023 .....	17
Abbildung 10:	Ermittlung der aktuellen Siedlungsabstände (800 m: gelb, 900 m Mastfußmitte: orange, 500 m: rot, Themenbereich Siedlungsflächen).....	21
Abbildung 11:	Ermittlung der Ausschlusskriterien im Themenbereich Natur- und Freiraumschutz.....	22
Abbildung 12:	Ermittlung der Ausschlusskriterien im Themenbereich Rohstoffsicherung und technische Infrastruktur.....	23
Abbildung 13:	Ermittlung der weichen Tabukriterien im Themenbereich Natur und Landschaft .....	24

---

## I. Begründung

---

### 1 RECHTSWIRKUNGEN DES FLÄCHENNUTZUNGSPLANES

Nach § 1 Baugesetzbuch (BauGB) ist es Aufgabe der Bauleitplanung, eine nachhaltige städtebauliche Entwicklung und eine dem Wohl der Allgemeinheit entsprechende sozialgerechte Bodennutzung in den Gemeinden zu gewährleisten. Das Baugesetzbuch sieht dabei einen zweistufigen Aufbau der Bauleitplanung vor: Der Flächennutzungsplan als sog. vorbereitender Bauleitplan (§ 1 Abs. 2 BauGB) soll „für das gesamte Gemeindegebiet die sich aus der beabsichtigten städtebaulichen Entwicklung ergebende Art der Bodennutzung nach den voraussehbaren Bedürfnissen der Gemeinde in den Grundzügen“ darstellen (§ 5 Abs. 1 Satz 1 BauGB) und bereitet damit die „bauliche und sonstige Nutzung der Grundstücke in der Gemeinde“ vor (§ 1 Abs. 1 BauGB).

Als vorbereitender Bauleitplan entfaltet der Flächennutzungsplan für den Einzelnen keine unmittelbare Rechtswirkung. Aus seinen zeichnerischen und textlichen Darstellungen sind weder Rechtsansprüche, wie etwa bei einer Baugenehmigung, noch Entschädigungsansprüche, die aufgrund von Bebauungsplanfestsetzungen entstehen können, herzuleiten. Einen Anspruch auf Aufstellung, Änderung, Ergänzung und Aufhebung besteht aufgrund der Planungshoheit der Gemeinden nicht.

**Eine unmittelbare Rechtswirkung kann der Flächennutzungsplan jedoch in besonderen Fällen für privilegierte Vorhaben im Außenbereich gem. § 35 BauGB wie im vorliegenden Planungsfall entfalten.**

Nach § 35 Abs. 1 Nr. 5 Baugesetzbuch (BauGB) sind Windenergieanlagen im Außenbereich als selbständige Anlagen privilegiert. Somit besteht ein Rechtsanspruch auf Genehmigung, sofern die Erschließung gesichert ist und insbesondere die in § 35 Abs. 3 BauGB angeführten öffentlichen Belange nicht entgegenstehen.

Den Kommunen wurde allerdings vom Bundesgesetzgeber gemäß § 35 Abs. 3 BauGB eine Steuerungsmöglichkeit, der sog. „Planvorbehalt“ eingeräumt. Danach stehen öffentliche Belange einem privilegierten Vorhaben in der Regel auch dann entgegen, wenn für diese durch Darstellungen im Flächennutzungsplan oder als Ziele der Raumordnung eine Ausweisung an anderer Stelle erfolgt ist. Dadurch soll erreicht werden, dass durch positive Standortzuweisungen für privilegierte Nutzungen der übrige Planungsraum von den durch den Gesetzgeber privilegierten Windenergieanlagen freigehalten werden kann.

Hierzu muss ein schlüssiges Planungskonzept für den gesamten Außenbereich vorliegen, damit der gesetzlichen Privilegierung der Windenergieanlagen ausreichend Rechnung getragen wird. Dabei sind harte und weiche Kriterien systematisch, plausibel und flächendeckend abzuarbeiten, um Rechtssicherheit bei der Steuerung der Windenergienutzung zu gewährleisten.

Die Verbandsgemeinde Selters hat im Jahr 2023 im Rahmen einer Standortuntersuchung Potentialgebiete für Windenergie eruiert. Auf Grundlage dieser Ergebnisse wurde in der Ortsgemeinde Sessenhausen an der Grenze zur VG Dierdorf ein Potentialgebiet für Windenergie dargestellt.

### 2 ANLASS UND ZIEL DER EINZELÄNDERUNG / PLANERFORDERNIS

Um zusätzliche CO<sub>2</sub> neutrale Energie zu gewinnen und somit einen weiteren Beitrag zum Klimaschutz zu leisten, möchte die Verbandsgemeinde Selters zu den bereits dargestellten Flächen weitere Flächen für die Windenergie im Flächennutzungsplan ausweisen.

Die Verbandsgemeinde Selters verfügt bislang zur Steuerung der Windenergie über einen steuernden Flächennutzungsplan nach den Rechtswirkungen des § 35 Abs. 3 S. 3 BauGB, welcher im Jahr 2005 genehmigt und im Jahr 2013 in Kraft gesetzt wurde. Dieser Teil-Flächennutzungsplan Windenergie weist im Bereich des „Hartenfelser Kopfes“ bereits eine Konzentrationsfläche (Sondergebiet nach § 11 BauNVO) zur

Nutzung der Windenergie aus. Entsprechend der Ausschluss- bzw. Sperrwirkung des steuernden Flächennutzungsplans nach den Rechtswirkungen des § 35 Abs. 3 S. 3 BauGB, ist eine Errichtung von Windenergieanlagen gemäß des sachlichen Teilflächennutzungsplans Windenergie außerhalb des Windparks „Hartenfelser Kopf“ nicht zulässig. Im Jahr 2018 wurde der sachliche Teilflächennutzungsplan Windenergie fortgeschrieben, wodurch im Bereich des Hartenfelser Kopf II die Errichtung von zwei weiteren Windenergieanlagen ermöglicht wurde.

Zwischenzeitlich haben sich die energiepolitischen Rahmenbedingungen deutlich gewandelt, die auch zu maßgeblichen Änderungen für die rechtlichen wie auch regionalplanerischen Vorgaben geführt haben.

So wurden insbesondere in der 4. Teilfortschreibung des LEP IV neue Vorgaben für die Standortauswahl von Windenergieanlagen in Form von Zielen und Grundsätzen erarbeitet, die eine Neubetrachtung bislang ausgearbeiteter Windenergiekonzepte zulassen.

Um die räumlichen Optionen und die Auswahl geeigneter Standorte für Windenergieanlagen gemäß der 4. Teilfortschreibung des LEP IV zu überprüfen, wurde seitens der Verbandsgemeinde eine neue Standortuntersuchung in Auftrag gegeben. Grundlage dieser Untersuchung bildet die FNP-Fortschreibung zur Steuerung von Windenergieanlagen aus dem Jahr 2018, die sich wiederum in Teilen auf die Steuerungskonzeption Windenergie 2013 bezieht.

Diese Untersuchung von 2018 bildet die Grundlage für die weiteren erforderlichen planerischen Prüfungen und Schritte zur Ausweisung von Sondergebieten für die Nutzung von Windenergie im Rahmen der gegenständlichen 2. Änderung des sachlichen Teilflächennutzungsplans der Verbandsgemeinde Selters.

In dieser neuen Standortuntersuchung für Windenergiegebiete aus dem Jahr 2023 für die Verbandsgemeinde Selters wurde der vorliegende Geltungsbereich als Potentialgebiet eruiert. Der Planbereich befindet sich an der Grenze zur Verbandsgemeinde Dierdorf.

Die Potentialfläche soll durch eine isolierte Positivplanung bem. § 245 e BauGB als Sondergebiet für Windenergie in den Flächennutzungsplan der Verbandsgemeinde Selters aufgenommen werden und somit die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung neuer Windenergieanlagen schaffen.

Auf Grund der Änderungen durch das Gesetz zur Erhöhung und Beschleunigung des Ausbaus von Windenergieanlagen an Land und in der Folge durch das Windenergieflächenbedarfsgesetz sowie die Änderung des Baugesetzbuches soll es zukünftig zwar keine Ausschlusswirkung auf Ebene der Bauleitplanung mehr geben; allerdings gelten Flächennutzungspläne mit Planvorbehalt zunächst weiter fort.

Da ein Planvorbehalt gem. § 35 Abs. 3 BauGB hinsichtlich der Zulässigkeit von Windenergieanlagen besteht, ist es für die Errichtung weiterer Windenergieanlagen erforderlich, den aktuellen Flächennutzungsplan entsprechend zu ändern.

Gem. § 245 e Abs. 1 BauGB können in einem Flächennutzungsplan zusätzliche Flächen für die Nutzung der Windenergie ausgewiesen werden, ohne dass davon ausgegangen werden muss, dass die vorhandenen Darstellungen des Flächennutzungsplanes zur Erzielung der Rechtswirkungen des § 35 Abs. 3 Satz 3 nicht ausreichend sind. Dabei kann von dem Planungskonzept, das der Abwägung über bereits ausgewiesene Flächen zu Grunde gelegt wurde, abgewichen werden, sofern die Grundzüge der Planung erhalten werden.

Auf dieser Grundlage soll nun die Fläche südwestlich der Ortsgemeinde Sessenhausen einer Nutzung durch die Windenergie zugeführt werden. Mit der Darstellung Sonderbaufläche mit der Zweckbestimmung Windkraftnutzung in Sessenhausen, soll weiterhin der Planvorbehalt des § 35 Abs. 3 BauGB erfüllt bleiben und damit die bauplanungsrechtliche Privilegierung von Windenergieanlagen (WEA) auf die im Flächennutzungsplan dargestellten Flächen beschränkt werden.

Der Flächennutzungsplan aus dem Jahr 2013 nebst der 1. Änderung 2018 der VG bildet die Grundlage für die gegenständliche Änderung als isolierte Positivplanung. Diese Änderung wird dementsprechend zur Prüfung der Regelvermutung, dass durch bis zu 25 % Mehrausweisung die Grundzüge der Planung nicht berührt werden, herangezogen. Aktuell werden in der VG-Selters ca. 173 ha Flächen für die Windenergie ausgewiesen. Mit vorliegender Planung werden zusätzlich ca. 31 ha ausgewiesen, was einem Anteil von ca. 18 % entspricht. Damit wird die Regelvermutung eingehalten und unterschritten.

Zudem wurde im Rahmen der Fortschreibung des Flächennutzungsplans Wind 2018 und der Standortuntersuchung 2013 die zum damaligen Zeitpunkt am besten geeigneten Flächen für Windenergie ausgewiesen und die weniger geeigneten im Umkehrschluss ausgeschlossen. Vor dem Hintergrund der aktuell geänderten Rahmenbedingungen (vor allem der Reduzierung der Mindestsiedlungsabstände) haben sich neue Möglichkeiten der Flächenausweisung gegeben. Somit wird davon ausgegangen, dass die neuen Ausweisungen das zu Grunde liegende Konzept nicht grundlegend in Frage stellen, vielmehr dieses weiterentwickeln.

### 3 GELTUNGSBEREICH DER 2. ÄNDERUNG DES FLÄCHENNUTZUNGSPLANES 2024 DER VERBANDSGEMEINDE SELTERS

Die geplante Sonderbaufläche mit der Zweckbestimmung Windkraft liegt im Landkreis Westerwaldkreis, in der Verbandsgemeinde Selters, Ortsgemeinde Sessenhausen. Das Plangebiet umfasst eine Flächen-größe von insgesamt **ca. 31 ha**.



**Abbildung 1: Geltungsbereich der Änderung und geplante Darstellung**

Das Plangebiet befindet sich westlich bzw. südwestlich in der Gemarkung. Die Ortslage Sessenhausen befindet sich in ca. 900 m Entfernung östlich des Teilbereich 1.

### 4 LAGE UND GRÖÖE DES PLANGEBIETES, NUTZUNGEN IM PLANGEBIET UND IM UMFELD

Das Plangebiet befindet sich auf der Gemarkung der Ortsgemeinde Sessenhausen. Im Norden und Westen grenzt der Geltungsbereich unmittelbar an die Gemeindegrenze von Dierdorf an.

Die Ortslage Sessenhausens befindet sich in ca. 900 m Entfernung östlich des Geltungsbereichs.

Die Autobahn A3 verläuft zwischen den beiden Teilbereichen. Dabei umfasst der nördliche Teilbereich 1 eine Größe von 25,1 ha und der südliche Teilbereich 2 eine Fläche von etwa 6,0 ha.

Der nächstgelegene Aussiedlerhof „Kutscheider Hof“ befindet sich in ca. 500 m östlich des Teilbereiches 2 auf der Gemarkung Sessenhausen.

Das Plangebiet der vorliegenden Änderung umfasst eine Flächengröße von insgesamt **ca. 31 ha** und ist durch forstwirtschaftliche Nutzungen geprägt und umgeben. Der Teilbereich 2 grenzt im Westen an den Naturpark Rhein-Westerwald an.

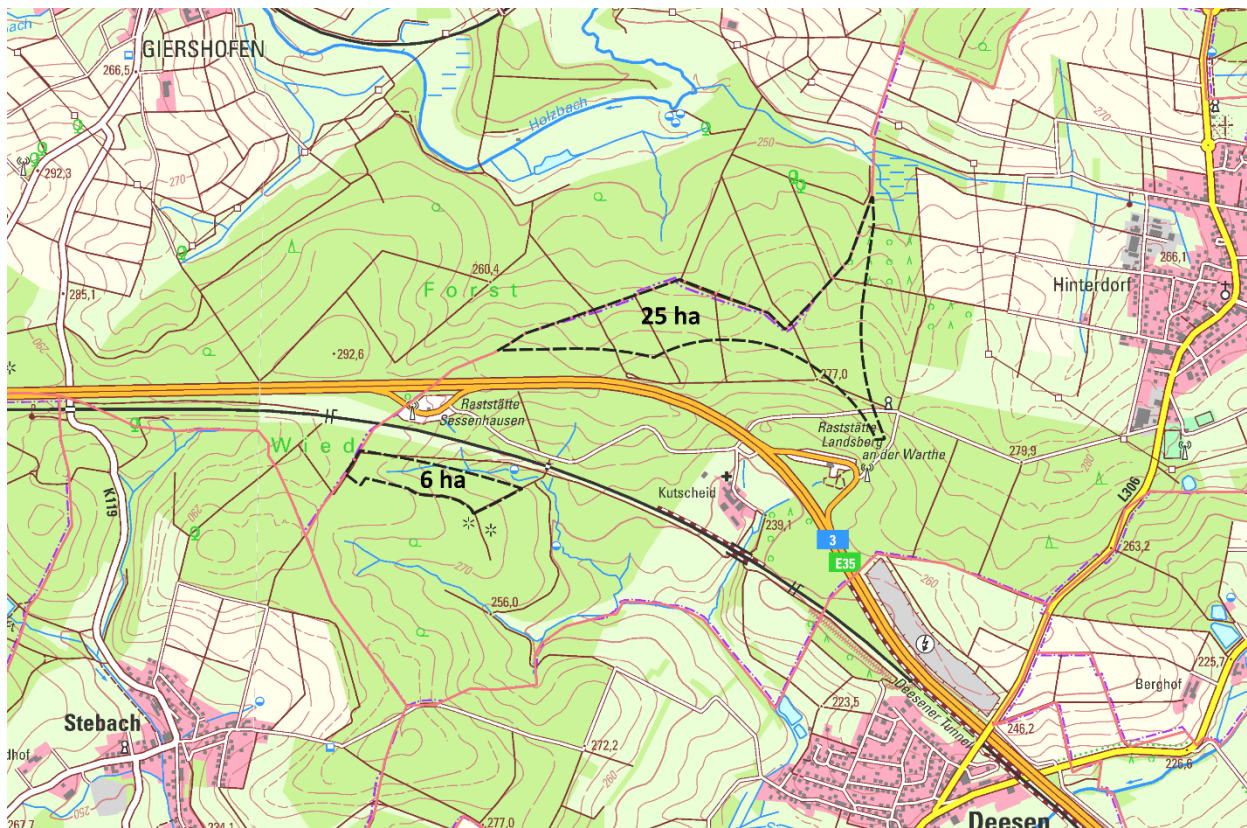


Abbildung 2: Nutzungen und Größe des Plangebietes in ha (schwarz gestrichelt dargestellt)

Es sind gemäß LEP Z 163 h 900 m Mindestabstand von den Mastmittelpunkten der Anlagen zu den schutzbedürftigen Wohnnutzungen einzuhalten.

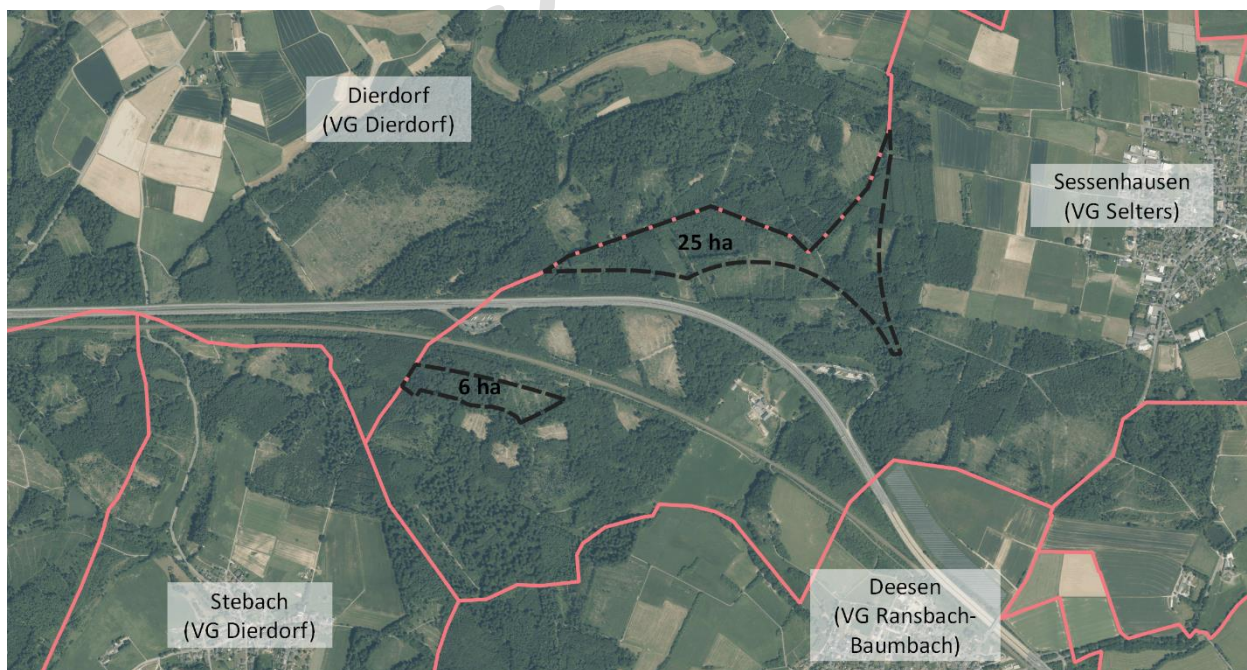


Abbildung 3: Lage des Plangebiets (Plangebiet schwarz gestrichelt, Gemarkungsgrenzen rot)

## 5 ÖRTLICHE RAHMENDATEN

### 5.1 Topografie

Der südliche Teil des Plangebiets befindet sich auf einer Höhe von ca. 262 bis 291 m ü. NN. Das Gebiet gewinnt in südwestlicher Richtung an Höhe. Der nördliche Teil des Plangebiets befindet sich auf einer Höhe von ca. 263 bis 285 m ü. NN. Das Gelände fällt in nordöstliche Richtung hin ab.

### 5.2 Boden

Im Plangebiet Sessenhausen fehlen aktuelle Daten für eine Bodenfunktionsbewertung, sodass keine differenzierten Aussagen über die Bodenqualität und -eignung möglich sind. Die Bodenfunktionsbewertung gibt Auskunft über die ökologischen und ökonomischen Funktionen der Böden.

Bei der Bewertung von Eingriffen in den Boden ist beachtlich, dass Windenergieanlagen einen vergleichsweise geringen Flächenbedarf – üblicherweise ca. 0,5 ha- benötigen.

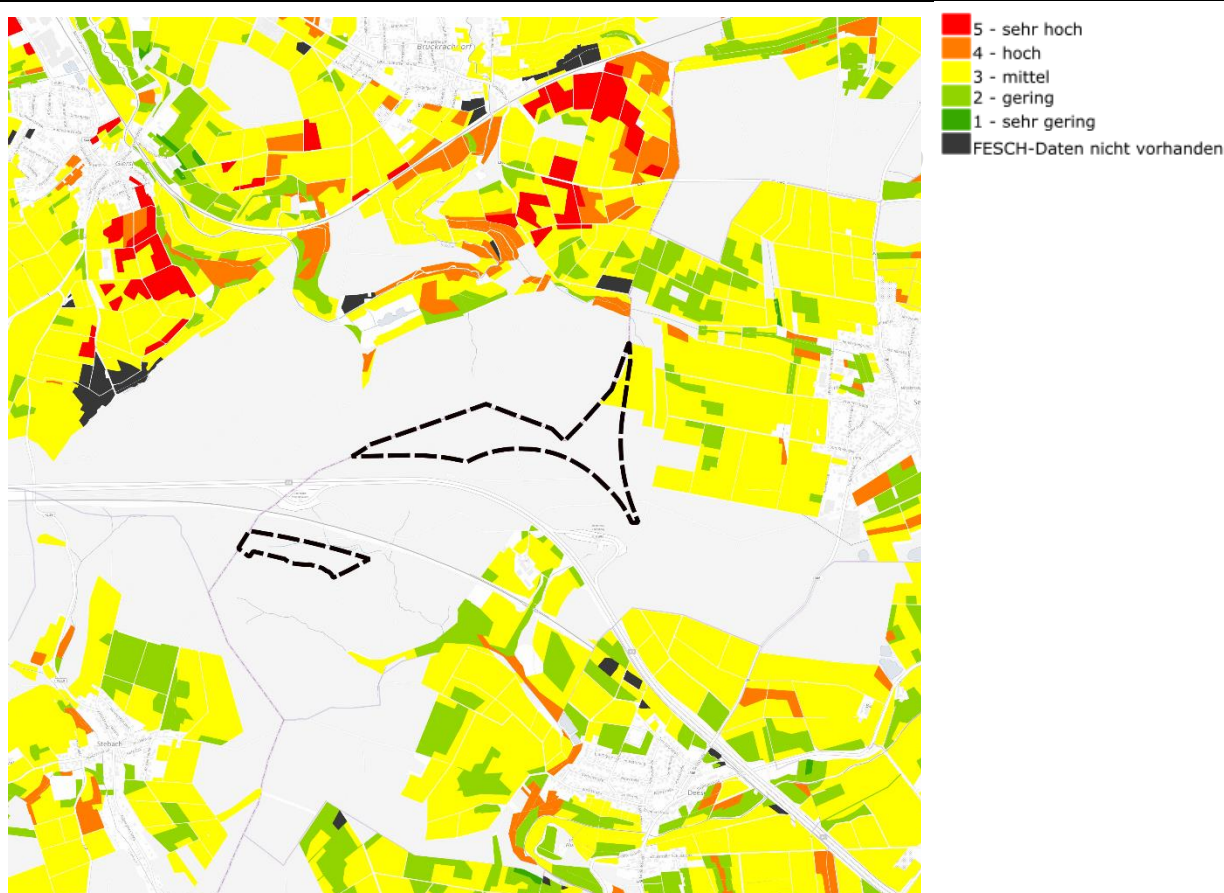


Abbildung 4: Ausschnitt aus der Karte „Bodenfunktionsbewertung“<sup>1</sup>

### 5.3 Wasser / Grundwasser / Versickerung

Der südwestliche Geltungsbereich grenzt an ein Gewässer 3. Ordnung -Brunnenquelle-, welches die Grenze des Plangebietes tangiert. Teile des Gewässers sind als geschütztes Biotop festgesetzt. Der Quellbereich ist als wasserwirtschaftlich bedeutende Zone von Bebauung freizuhalten. Anlagen sollen nicht in

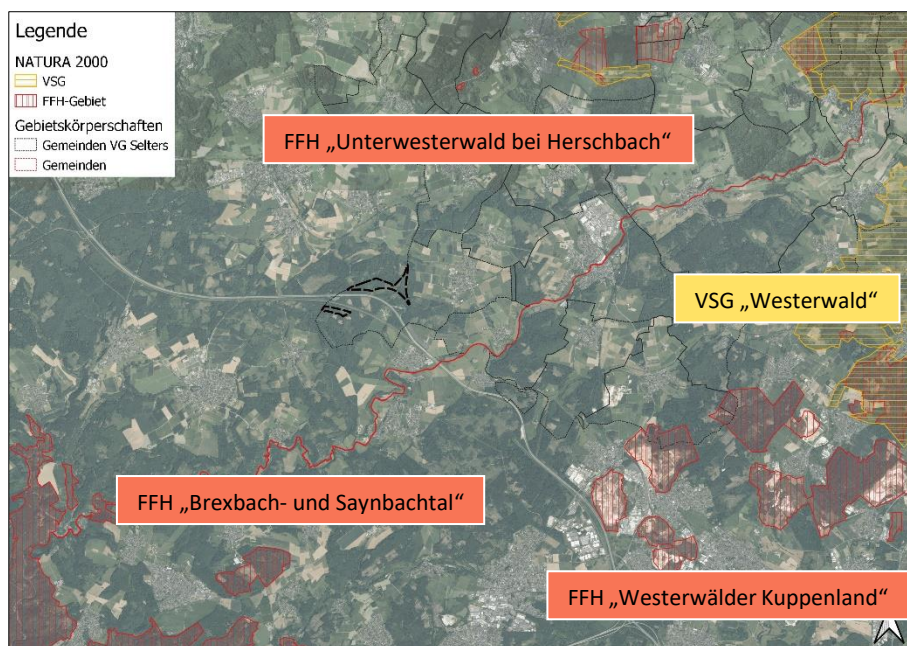
<sup>1</sup> Vgl.: Bodenfunktionsbewertung, Landesamt für Geologie und Bergbau, Kartenviewer, aufgerufen unter: [https://mapclient.lgb-rlp.de/?app=lgb&view\\_id=19](https://mapclient.lgb-rlp.de/?app=lgb&view_id=19), Zugriff: 21.03.2024



Gewässernähe errichtet werden. Es befinden sich keine Wasserschutzgebiete oder Überschwemmungsgebiete im Plangebiet. Es bestehen keine Hinweise auf eine Hochwassergefährdung.

#### 5.4 Natur- und Landschaft

Im näheren Umfeld des Plangebietes befinden sich keine FFH- und VSG-Gebiete. Das nächstgelegene FFH-Gebiet 7000-026, Brexbach- und Saynbachtal, befindet sich in einer Entfernung von ca. 1,8 km südlich des Plangebietes. Weiter befindet sich in ca. 7,5 km nordöstlicher Entfernung das Vogelschutzgebiet (VSG) 7000-002 „Westerwald“.



**Abbildung 5: NATURA 2000-Gebiete im Umfeld des Plangebiets<sup>2</sup>**

Darüber hinaus befinden sich im näheren Umfeld keine Landschaftsschutzgebiete. Das nächstgelegene Landschaftsschutzgebiet „Westerwälder Seenplatte“ befindet sich nordöstlich in ca. 6,6 km Entfernung zum Teilbereich 1.

Geschützte Biotope gem. § 30 BNatSchG werden von den ausgewiesenen Potenzialflächen nicht überplant. Lediglich entlang der Nordgrenze des Teilbereichs 2 wird der Quellbach als geschütztes Biotop gem. § 30 BNatSchG tangiert, welches jedoch in den nachgelagerten Planungsebenen (Anlagenplanung) auf seine Konfliktrichtigkeit zu überprüfen ist.

An der westlichen Gebietsgrenze des Teilbereichs 2 befindet sich der Naturpark „Rhein-Westerwald“. Dieser wird durch die Planung nicht tangiert.

<sup>2</sup> Eigene Darstellung auf der Grundlage der Daten des LANIS RLP: [https://geodaten.naturschutz.rlp.de/kartendienste\\_naturschutz/](https://geodaten.naturschutz.rlp.de/kartendienste_naturschutz/)



Abbildung 6: Naturpark "Rhein-Westerwald" im Umfeld des Plangebietes<sup>3</sup>

### 5.5 Verkehr / Technische Infrastruktur

Die Teilbereiche werden durch die A 3 sowie eine Bahnlinie gequert. Die Nähe der Verkehrswege bedingt im Rahmen der Anlagenplanung verschiedene Auflagen, die zu beachten und mit dem jeweiligen Verkehrsträger abzustimmen sind.

### 5.6 Denkmalschutz

Innerhalb des Gebiets befinden sich keine Naturdenkmäler.

Südöstlich des Teilbereichs 2 befinden sich archäologische Fundstellen, es handelt sich dabei um potenzielle, vorgeschichtliche Grabhügelvorkommen. Der potenzielle Konfliktbereich streift diesen Teilbereich und ist im nachgelagerten Verfahren mit den Fachbehörden abzustimmen und zu prüfen.

<sup>3</sup> Ebd.

## **6 PLANERISCHE VORGABEN**

### **6.1 Übergeordnete Planungen**

#### **6.1.1 Landesentwicklungsprogramm**

Das Landesentwicklungsprogramm IV (LEP IV) ist am 25.11.2008 in Kraft getreten und wurde seitdem mehrmals fortgeschrieben. 2023 wurde die aktuelle 4. Teilfortschreibung rechtskräftig. Diese enthält Neuregelungen zum Ausbau der Windenergie und Photovoltaik in Rheinland-Pfalz. Diese Änderung verfolgt das Ziel des Landes Rheinland-Pfalz, eine bilanzielle Klimaneutralität bis spätestens zum Jahr 2040 zu erreichen. Aus diesem Grund wurde vor allem das Kapitel „Energieversorgung“ des Landesentwicklungsprogramms IV fortgeschrieben.

#### **6.1.2 Relevante Inhalte der 4. Änderungen des LEP IV**

##### **Z 163 d**

Naturparkkernzonen sind aus der (bisherigen) Windenergie-Ausschlusskulisse dieses Ziels herausgenommen, stattdessen erfolgt der Ausschluss der Windenergienutzung in Naturparkkernzonen im Grundsatz G 163 k.

##### **(Z) G 163g**

Das Konzentrationsgebot (d.h. der Bau von mindestens drei Windenergieanlagen muss planungsrechtlich möglich sein) ist von einem Ziel zu einem abwägungszugänglichen Grundsatz der Raumordnung herabgestuft und als Soll-Bestimmung formuliert.

##### **Z 163 h**

Der von neu errichteten Windenergieanlagen einzuhaltende Mindestabstand zu Siedlungsgebieten ist von bisher 1.000 m (bzw. 1.100 m bei Anlagen mit einer Gesamthöhe von mehr als 200 m) ohne Höhenstaffelung auf 900 m reduziert. Zu diesen Siedlungsgebieten gehören nunmehr auch dörfliche Wohngebiete und urbane Gebiete gemäß Baunutzungsverordnung.

In der Begründung wird klargestellt, dass die Einhaltung des Mindestabstands zu den aufgeführten Baugebieten ausschließlich für die konkrete Windenergieanlage selbst, gemessen ab Mastfußmitte, gilt. Die Bemessung der Mindestsiedlungsabstände zu der Außengrenze der in Z 163 h aufgeführten Baugebiete ist von der Mitte des Mastfußes der Windenergieanlage ausgehend vorzunehmen. Diese Mindestsiedlungsabstände gelten nicht für die äußeren Grenzen einer Bauleitplanung für Windenergie zu den aufgeführten Baugebieten.“

##### **Z 163 i**

Im Falle von Repowering kann der Mindestabstand zu Siedlungsflächen nach Z 163 h statt wie bisher um 10 Prozent künftig um 20 Prozent unterschritten werden. Ein Repowering setzt nur noch eine gleichbleibende oder reduzierte Anzahl der Windenergieanlagen voraus, wobei dieselbe Gesamt-Nennleistung wie die der zu ersetzende Anlage oder Anlagen erreicht wird. Der Repowering-Bonus wird entweder auf planungsrechtlich gesicherten Flächen oder auf Flächen gewährt, bei denen der Abstand zwischen der Bestandsanlage und der neuen Anlage das Zweifache der Gesamthöhe der neuen Anlage nicht überschreitet.

##### **Z163j (neu)**

Das UNESCO-Welterbe darf durch die Errichtung raumbedeutsamer Windenergieanlagen auch außerhalb des Rahmenbereiches nicht wesentlich beeinträchtigt werden. Diese Festlegung findet ihre Grundlage in dem UNESCO-Beschluss von 2021. Hierzu wurden weitere Windenergie-Ausschlusszonen angrenzend an den Rahmenbereich festgelegt, die jedoch nur für bestimmte Windenergie-Anlagengesamthöhen gelten.

### 6.1.3 Regionalplan Mittelrhein-Westerwald 2017 sowie Fortschreibung Stand 2024

Der Regionale Raumordnungsplan Mittelrhein-Westerwald ist seit dem 11. Dezember 2017 in Kraft, nachdem der Genehmigungsbescheid im Staatsanzeiger für Rheinland-Pfalz veröffentlicht wurde. Der Raumordnungsplan beinhaltet für die Verbandsgemeinde Selters keine regionalplanerischen Potenzialflächen, die als Vorranggebiete zur Windenergienutzung ausgewiesen sind.

Der ROP stellt für den Planbereich sonstige Waldflächen dar. Der südliche Teilbereich befindet sich darüber hinaus in einem Vorbehaltsgebiet regionaler Biotopverbund. In Vorbehaltsgebieten ist die Errichtung von WEA zulässig, wenn die konkurrierende Nutzung (hier Windenergie) ein besonderes Gewicht beigemessen wird. Demnach wirken Vorbehaltsgebiete nur rahmensetzend und die konkrete Ausgestaltung erfolgt in der nachfolgenden Planung, der gemeindlichen Bauleitplanung. Windkraftanlagen sind als technische Infrastrukturen zu betrachten, die in der Regel nur außerhalb des Siedlungsabstandes errichtet werden können. Bei der Errichtung solcher Windenergieanlagen handelt es sich um eine vergleichsweise kleinflächige Inanspruchnahme von Boden und Fläche, wodurch das Vorbehaltsgebiet nicht wesentlich beeinträchtigt wird und dessen Funktionsfähigkeit erhalten bleibt. Hinzu kommt, dass der Ausbau erneuerbarer Energien nach § 2 EEG im überragenden öffentlichen Interesse steht. Somit steht die Nutzung Windenergie der Vorbehaltsausweisungen regionaler Biotopverbund sowie der sonstigen Waldflächen nicht entgegen.

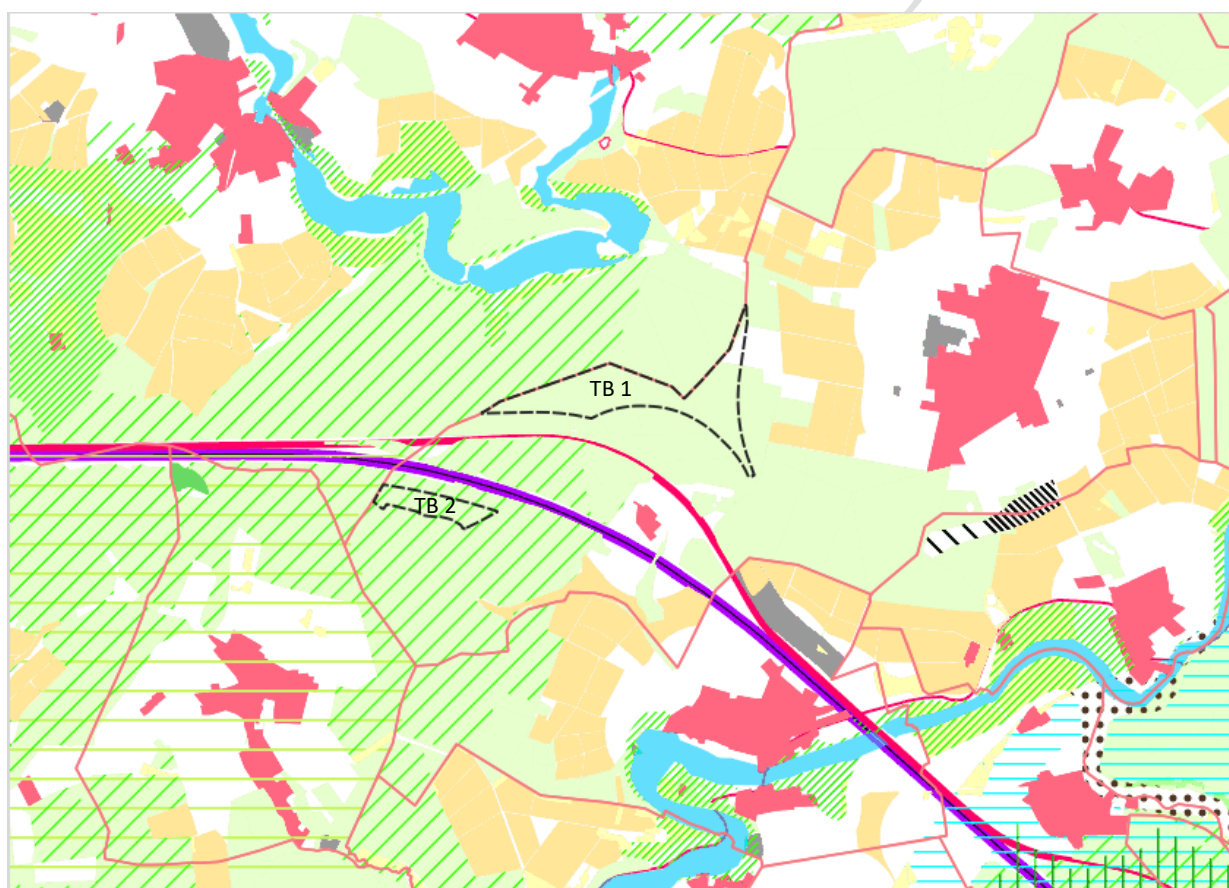




Abbildung 7: Auszug aus dem Regionalplan für den Planbereich (rot gestrichelt: Plangebiet)

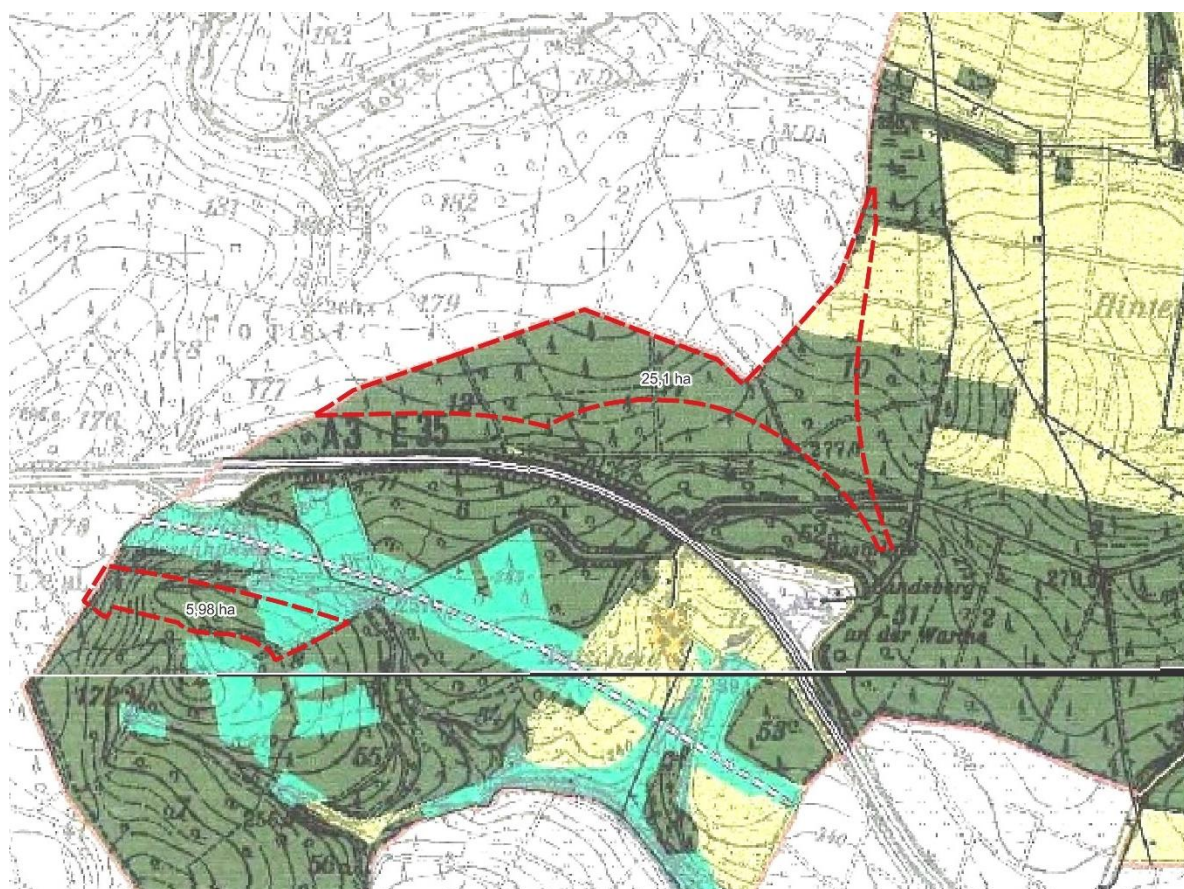
Am 06. Juni 2024 fand in Koblenz die Sitzung der Regionalvertretung der Planungsgemeinschaft Mittelrhein-Westerwald statt. In dieser wurde ein einstimmiger Offenlagebeschluss zur 1. Teilfortschreibung des regionalen Raumordnungsplans Mittelrhein-Westerwald 2017 (RROP 2017) zum Kapitel 3.2 (Energiegewinnung und -versorgung) gefasst.

Im Entwurf des Regionalplan sind die Plangebietsflächen unverändert enthalten. Insofern ergeben sich keine neuen Beurteilungsgrundlagen.

## 6.2 Flächennutzungsplan der Verbandsgemeinde Selters

### Flächennutzungsplan (4. Novellierung, 1998)

Der rechtswirksame Flächennutzungsplan (4. Novellierung) der Verbandsgemeinde aus dem Jahr 1998 stellt für den Änderungsbereich überwiegend forstwirtschaftliche Flächen dar. Im nördlichen Teilbereich befinden sich darüber hinaus im Nordosten landwirtschaftliche Flächen. Weiterhin befinden sich im Südosten des südlichen Teilbereich Flächen für Kompensationsmaßnahmen. Es ist im nachgelagerten Verfahren zu bewerten und ggf. auszugleichen, inwiefern durch die geplanten Anlagen die Kompensationsmaßnahmen überhaupt tangiert werden und im Falle eines Eingriffs – welche zusätzlichen Ausgleichsmaßnahmen erforderlich sind.



#### FLÄCHEN FÜR LAND- WIRTSCHAFT UND WALD

- FLÄCHEN FÜR DIE LAND-  
WIRTSCHAFT
- FLÄCHEN FÜR WALD

#### FLÄCHEN FÜR MASSNAH- MEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENT- WICKLUNG VON NATUR UND LANDSCHAFT

- FLÄCHEN FÜR  
KOMPENSATIONSMASSNAHMEN

**Abbildung 8: Flächennutzungsplan 1998 (Plangebiet rot gestrichelt)**

Durch die sachliche Ausgliederung der Windenergienutzung gemäß § 5 Abs. 2 b BauGB i.V.m. § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB und § 249 BauGB wird der gesamträumliche Flächennutzungsplan für die Bereiche der Windenergienutzung nicht verändert; die vorhandenen Darstellungen des gesamträumlichen Flächennutzungsplanes werden lediglich mit den Nutzungsmöglichkeiten der Windenergie „überlagert“.

#### **Teilflächennutzungsplan nach § 5 Abs. 2b BauGB i.V.m. § 35 Abs. 3 S. 3 BauGB (sachliche Ausgliederung der Windenergienutzung)**

Die VG Selters verfügt zur Steuerung der Windenergie über einen Flächennutzungsplan nach den Rechtswirkungen des § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB, welcher 2005 genehmigt und 2013 in Kraft gesetzt wurde. Dieser Teilflächennutzungsplan Windenergie (sachliche Ausgliederung der Windenergienutzung) stellt im Bereich des „Hartenfelser Kopfes“ eine Konzentrationsfläche (Sondergebiet nach § 11 BauNVO) zur Nutzung der Windenergie dar. Im Jahr 2018 erfolgte die erste sachliche Teilfortschreibung des Flächennutzungsplans Windenergie, die im Ergebnis mit dem Bereich „Hartenfelser Kopf II“ eine Erweiterung des Sondergebietes Windenergie vorsieht und die derzeit die aktuelle Rechtsgrundlage zur Beurteilung der planungsrechtlichen Zulassungsfähigkeit von Windenergieanlagen innerhalb der Verbandsgemeinde darstellt.

Außerhalb des Windparks „Hartenfelser Kopf“ und „Hartenfelser Kopf II“ ist eine Errichtung von WEA nicht zulässig (Ausschluss- bzw. Sperrwirkung des steuernden FNP nach den Rechtswirkungen des § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB).

Durch die zusätzliche Darstellung der weiteren Sonderbauflächen soll der Flächennutzungsplan der Verbandsgemeinde Selters den Planvorbehalt des § 35 Abs. 3 BauGB weiterhin erfüllen und damit die bauplanungsrechtliche Privilegierung von Windenergieanlagen auf diese Flächen beschränken.

Auf Grund der Änderungen durch das Gesetz zur Erhöhung und Beschleunigung des Ausbaus von Windenergieanlagen an Land und in der Folge durch das Windenergieflächenbedarfsgesetz sowie die Änderung des Baugesetzbuches gelten Flächennutzungspläne mit Planvorbehalt zunächst weiter.

Die Errichtung von Windenergieanlagen ist somit bislang im übrigen Gebiet der Verbandsgemeinde nicht zulässig. Um zusätzliche Anlagen außerhalb der bislang dargestellten Sondergebietsflächen errichten zu können, ist eine Änderung des Flächennutzungsplanes erforderlich.

Der Antrag auf landesplanerische Stellungnahme wurde im Verlauf des vorliegenden Änderungsverfahrens eingereicht. Das Ergebnis liegt zwischenzeitlich vor (Schreiben der KV Westerwaldkreis vom 16.10.24). Als Ergebnis wird testiert, dass derzeit keine raumbedeutsamen Planungen vorliegen, die Einfluss auf die o.a. Planbereiche haben könnten.

## **7 STANDORTUNTERSUCHUNG WINDENERGIE UND MÖGLICHE AUSWIRKUNGEN DER 4. FORTSCHREIBUNG DES LEP IV 2022 UND DES „WIND-AM-LAND-GESETZES“ 2022**

Um den neuen Vorgaben der 4. Teilfortschreibung des LEP IV zu entsprechen, wurde seitens der Verbandsgemeinde eine Standortuntersuchung in Auftrag gegeben, die die Auswirkungen der 4. Teilfortschreibung des LEP IV auf die Flächenkulissen für Windenergieanlagen in der bisherigen FNP-Fortschreibung aus dem Jahr 2018 zum Gegenstand hat. Diese Untersuchung bildet die Grundlage für die weiteren planerischen Schritte zur Ausweisung von Sondergebieten für die Nutzung von Windenergie im Rahmen der gegenständlichen 2. Änderung des sachlichen Teilflächennutzungsplans der Verbandsgemeinde Selters.

Dabei sollten unter Berücksichtigung der nun neu angepassten Ausschlusskriterien in einer Prüfstufe ermittelt werden, wie sich die seinerzeit ermittelten Potenzialflächen aufgrund der aktuellen Restriktionen verändern.

Für Rheinland-Pfalz liegen, über die aktuellen Vorgaben der 4. Teilfortschreibung des LEP IV hinausgehend, keine neuen fachlichen Kriterien zur zukünftigen Ermittlung von Potenzialflächen zur Windenergienutzung vor.

Durch das Wind-an-Land-Gesetz wird der zukünftige Wegfall der Ausschlusswirkung nach den Rechtswirkungen des § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB geregelt. Dabei gelten die Ausschlusswirkungen von Windenergienutzung steuernden Flächennutzungspläne, die vor dem 01.02.2024 wirksam geworden, für eine Übergangsfrist (vgl. § 245 e BauGB) vorerst eingeschränkt weiter (max. bis zum Ablauf des 31.12.2027).

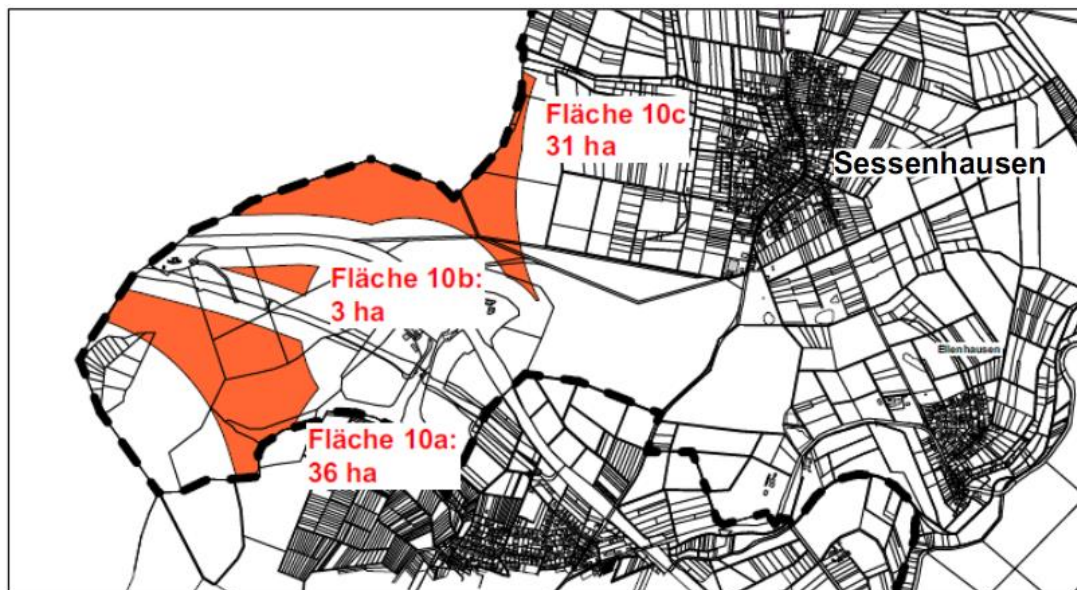
Die bisherige Gebietskulisse für die Errichtung von Windenergieanlagen in der Verbandsgemeinde Selters wird somit durch die im Rahmen des Flächennutzungsplanes und dessen Teiländerungen ausgewiesenen Sondergebiete für Windenergie bestimmt. Hierdurch wird die Errichtung von Windenergieanlagen auf diese Sonderbauflächen konzentriert, sodass im übrigen Gebiet der Verbandsgemeinde die Errichtung von Windenergieanlagen ausgeschlossen ist.

Aufbauend auf diesen neuen rechtlichen Rahmenbedingungen beabsichtigt die Verbandsgemeinde Selters mit dem Instrument der isolierten Positivplanung gemäß § 249 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) weitere Flächen für die Nutzung von Windenergieanlagen auszuweisen.

Nachfolgend sind die Ergebnisse der Untersuchungen der Standortkonzeption zur interkommunalen Steuerung der Windenergienutzung für das Gebiet der Verbandsgemeinde Selters nach Ausschlusskriterien (harte Tabuzonen) und Abwägungskriterien (weiche Tabuzonen) dargestellt und werden zur Bewertung der Eignung des Geltungsbereichs herangezogen. Die Bewertung stellt die fachliche Grundlage für die vorliegende FNP-Änderung dar.

Entsprechend der Standortuntersuchung ergibt sich folgender Zuschnitt der Potentialflächen, welcher anhand der folgenden Kriterien geprüft wurde.





**Abbildung 9: Potenzialflächen 10 a - c entsprechend der Standortuntersuchung 2023**

Die Flächenvorschläge für die gegenständliche Fortschreibung wurden mit der Standortuntersuchung 2023 hinsichtlich der aktuellen gesetzlichen Rahmenbedingungen neu bewertet und im Ergebnis als geeignet eingestuft. Dabei wurde aufgrund der vorgegebenen weichen und harten Ausschlusskriterien eine Flächenoptimierung (vgl. Teilbereich 2; siehe Abbildung 9, Fläche 10a) durchgeführt. Weiterhin entfällt die Teilfläche (10b, siehe Abbildung 9) zwischen der A3 und der ICE-Trasse, da diese mit einer hohen Wahrscheinlichkeit nicht beplanbar (Größe Flächenkulisse, Zuwegung) ist. Ein weiterer Konflikt könnte zudem im Zusammenhang mit der geplanten Erweiterung der Raststätte Sessenhausen, welche Teile der Potenzialfläche in Anspruch nimmt, auftreten. Daraus ist eine weitere Verkleinerung der Potenzialfläche zu erwarten, sodass diese im Kontext zur Raststätte kaum beplanbar wäre. Da ohnehin an dieser Stelle kein Anlagenstandort gegenwärtig und zukünftig geplant ist, erfolgte im Rahmen verschiedener Abstimmungen die Einigung, die Potenzialfläche 10 b nicht weiter zu verfolgen. Zudem wurde der Umgriff der Potenzialfläche 10 a (im weiteren Teilbereich 2) gegenüber der Standortuntersuchung so optimiert, dass sowohl eine hohe Eignung für die Nutzung entsteht sowie eine geringe Konfliktdichte.

#### **7.1.1 Ausschlusskriterien (harte Tabukriterien)**

Im Rahmen der Neubewertung der Flächenpotenziale wurden die Ausschlusskriterien der damaligen Prüfstufe auf die inhaltliche und rechtliche Anwendbarkeit der aktuellen Sachlage zur Windenergienutzung geprüft und ggfs. angepasst. Es ergibt sich daraus folgende Übersicht:

<b>Prüffaktoren / Prüfkriterien</b>	<b>Einstufung VG Selters August 2013, bzw. Fortschreibung 2018 (harte Ausschlusskriterien)</b>	<b>Einstufung VG Selters April 2023 (harte Ausschlusskriterien)</b>
<b>Siedlung (bebaute Gebiete)</b>		
Siedlungsflächen (Wohn-, Mischgebiete, Sondergebiete) einschließlich der angrenzenden Nachbargemeinden bzw. Nachbarsiedlungen	Ausschluss Grundfläche zuzüglich 1.000 m (750 m Tabu und 250 m vorsorglicher Immissionschutz)	Ausschluss Grundfläche zuzüglich 900 m
Splittersiedlungen / Einzelhäuser / -gehöfte im Außenbereich, einschließlich der angrenzenden Nachbargemeinden bzw. Nachbarsiedlungen	Ausschluss Grundfläche zuzüglich 500 m	Ausschluss Grundfläche zuzüglich 500 m
Gewerbliche Bauflächen am Siedlungsrand und außerhalb des Siedlungskörpers; Industriegebiete	Ausschluss Grundfläche zuzüglich 300 m	Ausschluss Grundfläche zuzüglich 300 m (vorsorglicher Abstand, der im Einzelfall auf Nachweis unterschritten werden kann)
<b>Erholung und Freizeit</b>		
Sondergebiete (Sport- und Freizeitanlagen)	Ausschluss Grundfläche zuzüglich 300 m	Ausschluss Grundfläche zuzüglich 300 m
Öffentliche Grünflächen, Kleingärten etc.	Ausschluss Grundfläche zuzüglich einfachem Kippabstand (200 m). Einzelfallprüfung zu weiteren Abständen	Ausschluss Grundfläche zuzüglich WEA-Kippabstand 250 m
Sondergebiete: Wochenendhausgebiete, Zelt- u. Campingplätze	Ausschluss Grundfläche zuzüglich 1.000 m (750 m Tabu und 250 m vorsorglicher Immissionschutz)	Ausschluss Grundfläche zuzüglich 900 m
<b>Technische Infrastruktur (Versorgung und Verkehr)</b>		
Hochspannungs-Freileitungen (mit Spezialisierung) (Mindestabstand lt. Versorgungsunternehmen gleich Kipphöhe; ohne Schwingungsschutzmaßnahmen bis zu dreifachem Rotordurchmesser)	Einfacher Kippabstand (200 m)	Ausschluss Grundfläche zuzüglich WEA-Kippabstand 250 m
Bundesautobahnen, Bundes-, Landes- und Kreisstraßen (Kipphöhe)	Gem. FStrG u. LStrG Ausschluss Grundfläche mit 65- 90 m Abstand	Gem. FStrG u. LStrG Ausschluss Grundfläche mit 65- 90 m Abstand
Bahnverkehrsstrecken (gewerblich genutzte Nebenstrecke für	Ausschluss Bahnkörper zuzüglich 100 m	Ausschluss Bahnkörper zuzüglich 100 m

Güterverkehr – ohne Oberleitung)		
Sonderlandeplatz Dierdorf-Wienau (Hindernisfreie Flächen, Platzrunde sowie An- und Abflugflächen)	Ausschluss Grundfläche und 2.100 m Umkreis /400/850 m An-, Abflugsektor	Ausschluss Grundfläche und 2.100 m Umkreis /400/850 m An-, Abflugsektor
<b>Natur und Landschaft</b>		
Naturschutzgebiete (NSG)	Ausschluss Grundfläche, zuzüglich Einzelfallprüfung zu Abständen	Ausschluss Grundfläche, zuzüglich Einzelfallprüfung zu Abständen
Naturdenkmäler (ND) und geschützte Landschaftsteile (GLB)	Ausschluss Grundfläche, zuzüglich Einzelfallprüfung zu Abständen	Ausschluss Grundfläche, zuzüglich Einzelfallprüfung zu Abständen
Biotope gem. § 30 BNatSchG (werden erst in den pot. Konzentrationszonen in Abstimmung mit der UNB geprüft)	Ausschluss Grundfläche, zuzüglich Einzelfallprüfung zu Abständen	Ausschluss Grundfläche, zuzüglich Einzelfallprüfung zu Abständen
Wasserschutzgebietszone I, gem. § 19 (WHG)	Ausschluss Grundfläche zuzüglich einfacher Kippabstand (200 m)	Ausschluss Grundfläche zuzüglich WEA-Kippabstand 250 m
Stillgewässer	Ausschluss Grundfläche, zuzüglich Einzelfallprüfung zu Abständen	Ausschluss Grundfläche, zuzüglich Einzelfallprüfung zu Abständen
Fließgewässer	Ausschluss Grundfläche (10 m gesetzlicher geschützter Gewässerstreifen)	Ausschluss Grundfläche (10 m gesetzlicher geschützter Gewässerstreifen)
Gewässer mit Vorrang für die natürliche Fließgewässerentwicklung (gem. RROP 2006 und Entwurf 2011)	Ausschluss Grundfläche, zuzüglich Einzelfallprüfung zu Abständen	Ausschluss Grundfläche, zuzüglich Einzelfallprüfung zu Abständen
<b>Denkmalpflege</b>		
Bau- u. Kulturdenkmäler (KD)	Ausschluss Grundfläche, zuzüglich Einzelfallprüfung zu Abständen	Ausschluss Grundfläche, zuzüglich Einzelfallprüfung zu Abständen
Oberirdisch sichtbare und bereits durch das Landesamt für Denkmalpflege lokalisierte Bodenkulturdenkmäler (BD)	Ausschluss Grundfläche, zuzüglich Einzelfallprüfung zu Abständen	Ausschluss Grundfläche, zuzüglich Einzelfallprüfung zu Abständen
Raumordnerisch bedeutsame Bau- u. Kulturdenkmäler, hier: Burgruine Hartenfels (dominierende, landschaftsprägende Gesamtanlage mit raumordnerischer Zielbestimmung, gem. RROP 2006 und Entwurf 2011)	Ausschluss Grundfläche zuzüglich 1.000 m (erweiterter Abstand nach Einzelfallprüfung)	Ausschluss Grundfläche, zuzüglich Einzelfallprüfung zu Abständen

<b>Rohstoffsicherung</b>		
Flächen zum Rohstoffabbau (Vorrangflächen Ressourcenschutz gem. RROP 2006 und Entwurf 2011)	Ausschluss Grundfläche, zuzüglich Einzelfallprüfung zu Abständen	Ausschluss Grundfläche, zuzüglich Einzelfallprüfung zu Abständen
<b>Flächengröße</b>		
Flächengröße zur konzentrierten Nutzung der Windenergie (für mind. 3 WEA nach dem heutigen Stand der Technik)	+ / - 25 ha (je nach Konstellation der Anlagenstandorte i.V.m. der Hauptwindrichtung und der Standsicherheit)	Entfällt, da zukünftig kein Konzentrationsgebot für die Errichtung von mindestens 3 WEA auf einer Potenzialfläche besteht

### 7.1.2 Abwägungskriterien (weiche Tabukriterien)

Neben den harten Tabukriterien wurden weitere Kriterien ermittelt und dargestellt, die in der Regel einen Nutzungsvorrang vor der Windenergienutzung haben, jedoch aufgrund näherer Untersuchungen auch die Möglichkeit zu einer verträglichen Nutzung mit der Windenergie eröffnen können. Vielfach können mögliche Nutzungseinschränkungen erst nach Festlegung konkreter Anlagenstandorte und unter Einbindung der zuständigen Fachbehörden geprüft werden (z.B. Richtfunk, Altlasten). Sie können daher nicht generell als Kriterien mit flächenhaftem Ausschlusscharakter eingestuft werden.

Dabei ergeben sich folgende weiche Ausschlusskriterien:

#### Konfliktgebiete zum Schutz vorhandener technischer Infrastruktur (Versorgung und Verkehr):

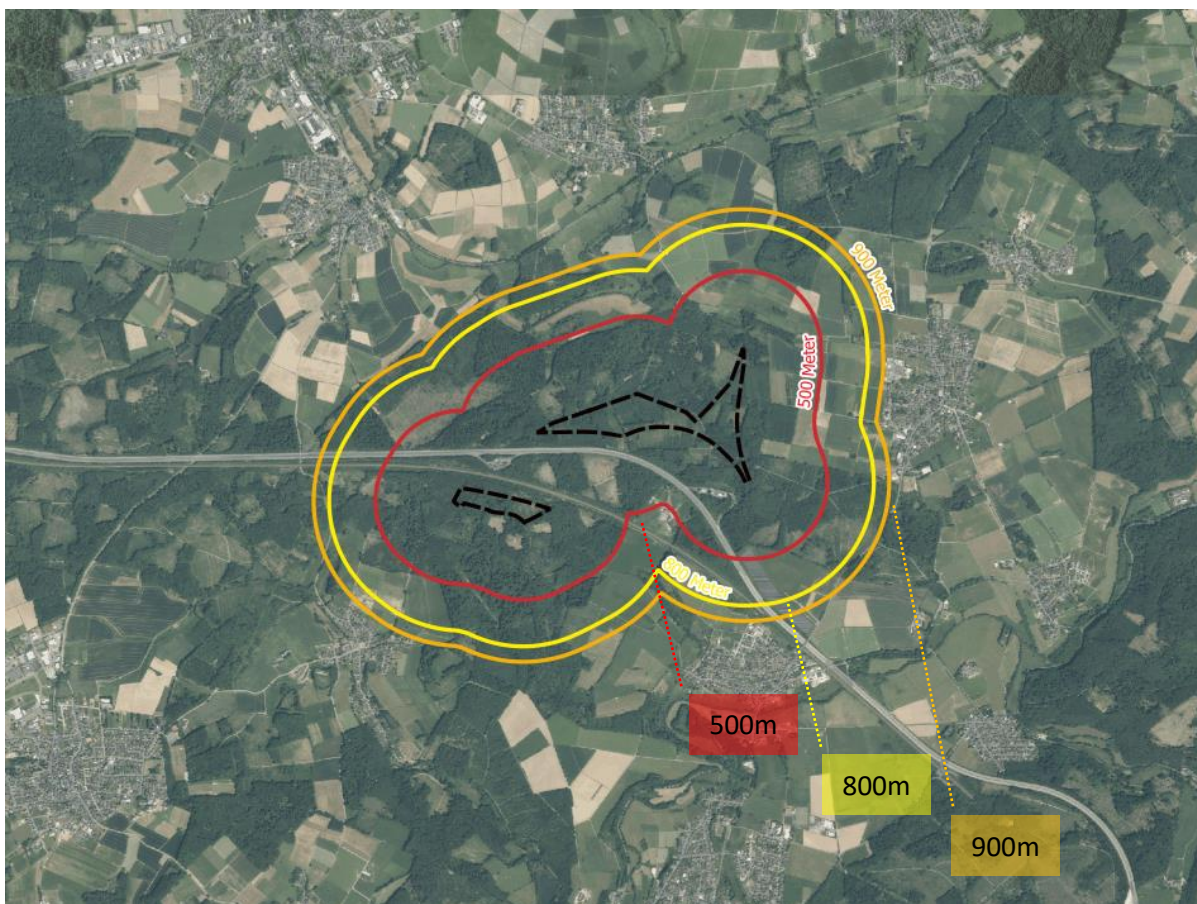
- Richtfunkverbindungen (Schutzbereichskorridore, je nach Betreiber)
- Altlastenflächen
- Versorgungsleitung NATO-Pipeline (ehemalige Erdölferrleitung, jetzt stillgelegt)

#### Konfliktgebiete zum Schutz von Natur und Landschaft:

- Natura-2000-Gebiete (FFH-Gebiete, Vogelschutzgebiete)
- Vorranggebiet Arten- und Biotopschutz (gem. RROP)
- Bestehende/sichergestellte/geplante Landschaftsschutzgebiete (LSG) (Einzelfallprüfung je nach Schutzcharakter)
- Regionaler / landesweiter Biotopverbund
- Ausgleichs- und Entwicklungsflächen (gem. kommunaler Planung)
- Vorranggebiet Forstwirtschaft (gem. RROP)
- Vorranggebiet Landwirtschaft (gem. RROP)
- Regionaler Grünzug (gem. RROP)
- Wasserschutzgebietszone II. und III. (gem. § 19 WHG)
- Landesweit bedeutsame historische Kulturlandschaften gem. Flächenkulisse des LEP IV (Zielbestimmung Z 163 d, i. Z. m. dem Ausbau der Windenergienutzung – 2013)

## 7.2 Anwendung Ausschlusskriterien (harte Tabukriterien)

### 7.2.1 Themenbereich Siedlungsflächen

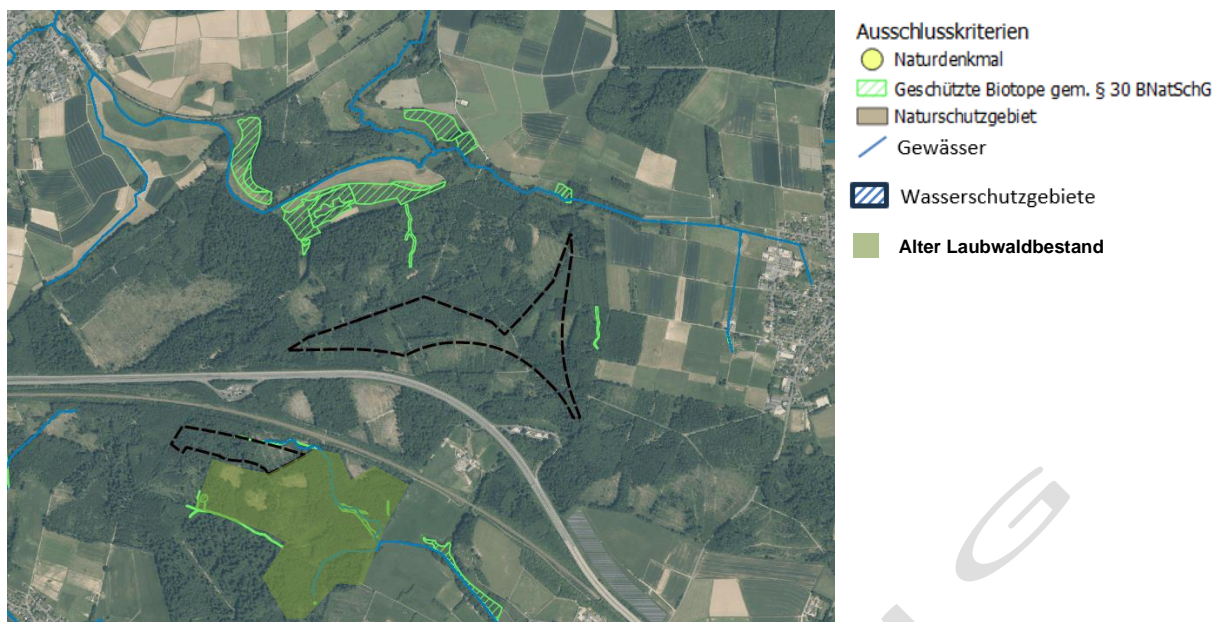


Schwarz gestrichelt: vorgesehene Plangebiet

**Abbildung 10:** Ermittlung der aktuellen Siedlungsabstände (800 m: gelb, 900 m Mastfußmitte: orange, 500 m: rot, Themenbereich Siedlungsflächen)

Im Rahmen der Flächenprüfung werden die aktuellen Regelungen der 4. Teilfortschreibung des LEP IV (rechtskräftig seit Januar 2023) zu Grunde gelegt. Dies betrifft insbesondere die erforderlichen Abstände von Windenergieanlagen zu Siedlungsflächen. Demnach sind nun 900 m Abstand zu den entsprechenden Siedlungen und 500 m Abstand zu Aussiedlerhöfen einzuhalten. Der erforderliche Siedlungsabstand von 900 m wird zu den umliegenden Ortslagen eingehalten. Auch die rechtlich gebotenen Abstände zu Aussiedlerhöfen werden eingehalten.

## 7.2.2 Themenbereich Natur- und Freiraumschutz



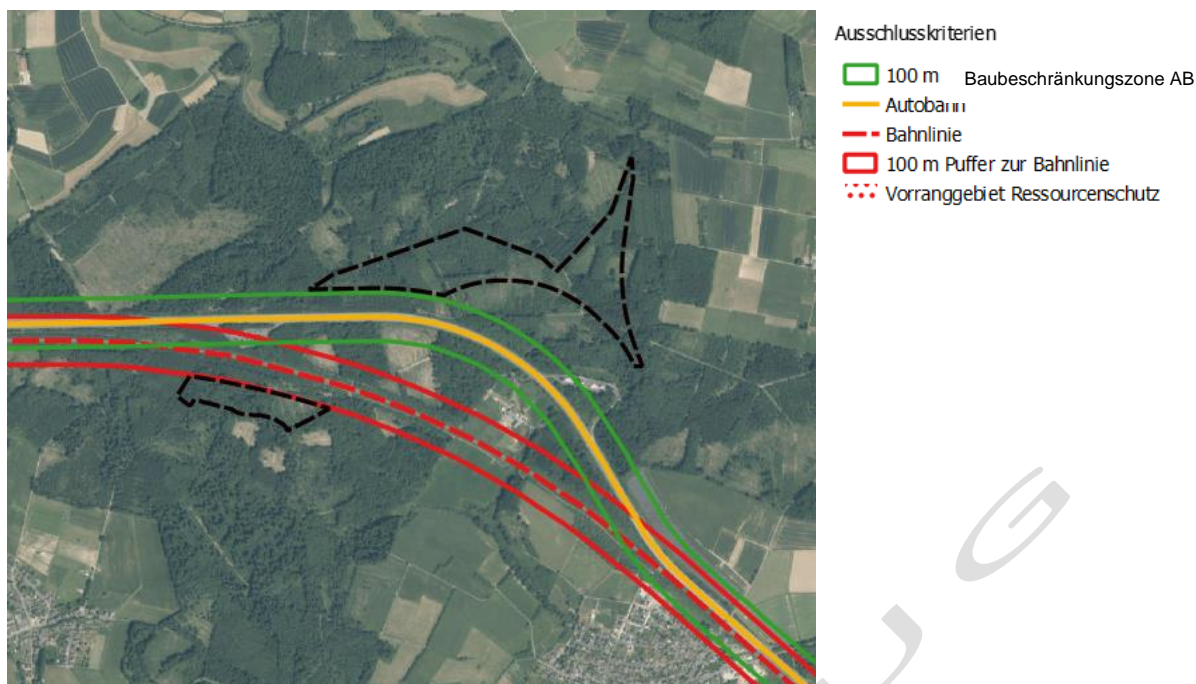
Schwarz gestrichelt: vorgesehene Plangebiet

**Abbildung 11: Ermittlung der Ausschlusskriterien im Themenbereich Natur- und Freiraumschutz**

Entsprechend der Standortuntersuchung wurden als harte Ausschlusskriterien die Naturdenkmäler, geschützten Biotop gem. § 30 BNatSchG, Naturschutzgebiete sowie Gewässer und Wasserschutzgebiete (Zone 1) bei der Ausweisung der Potenzialflächen berücksichtigt, sodass die Flächen keine der Tabuzonen berühren. Entlang des Teilbereich 2 wird ein geschütztes Biotop gem. § 30 BNatSchG tangiert. Hierbei handelt es sich um ein Gewässer 3. Ordnung (Neubrunnenquelle) einschließlich der Uferentwicklungsbereiche. Eine direkte Beeinträchtigung des Gewässers und seines Uferbereichs kann durch die konkrete Anlagenplanung ausgeschlossen werden. Baulich Anlagen sind in Gewässernähe nicht vorgesehen. Im Rahmen der Anlagenplanung ist somit die Verträglichkeit im Rahmen einer Einzelfallprüfung nachzuweisen.

Die Abgrenzung des Teilbereich 2 in südlich und östliche Richtung orientiert sich an dem vorhandenen zusammenhängenden, alten Laubwaldbestand (>10 ha, >120 Jahre). Dieser gemäß dem Ziel 163 d der 4. Teilfortschreibung LEP IV geschützte Bereich wird durch die Planung ausgespart.

### 7.2.3 Themenbereiche Rohstoffsicherung und technische Infrastruktur



Schwarz gestrichelt: vorgesehene Plangebiet

**Abbildung 12: Ermittlung der Ausschlusskriterien im Themenbereich Rohstoffsicherung und technische Infrastruktur**

Zwischen den Teilbereichen verlaufen die Autobahn A 3 als auch eine Bahnlinie. Entsprechend der aktuellen Rechtslage dürfen die Rotorflächen der Windenergieanlagen in die Baubeschränkungszone (100 m) hineinragen, jedoch nicht in die Bauverbotszone der Autobahn (40 m), sodass hier die harten Ausschlusskriterien ebenfalls gewahrt bleiben. Hinsichtlich des Abstandes zu Bahnlinien existieren keine pauschalen Mindestabstände, die es einzuhalten gilt. Ist der Abstand zwischen Windenergieanlage und Eisenbahntrasse geringer als 1,5 mal die Gesamthöhe der Windenergieanlage, so ist auf Ebene des Genehmigungsverfahrens eine entsprechende Stellungnahme eines Sachverständigen erforderlich. Im Allgemeinen sind die Windenergieanlagen entsprechend so zu positionieren, dass diese mit den Eisenbahnspezifischen Technischen Bestimmungen (EITB) übereinstimmen.

#### 7.2.4 Themenbereich Erholung und Freizeit, Denkmalpflege

Die Teilbereiche tangieren keine Sondergebiete (Sport- und Freizeitanlagen), Sondergebiete (Wochenendhausgebiete, Zelt- u. Campingplätze) sowie Öffentliche Grünflächen, Kleingärten etc. Zudem werden nach dem aktuellen Kenntnisstand keine Bau- und Kulturdenkmäler berührt, sodass von einer grundsätzlichen Verträglichkeit auszugehen ist. Im angrenzenden Gebiet befindet sich ein Bodendenkmal, bezüglich dessen im nachgelagerten Verfahren jedoch noch zu prüfen ist, inwieweit weitere Untersuchungen hierzu erforderlich werden.

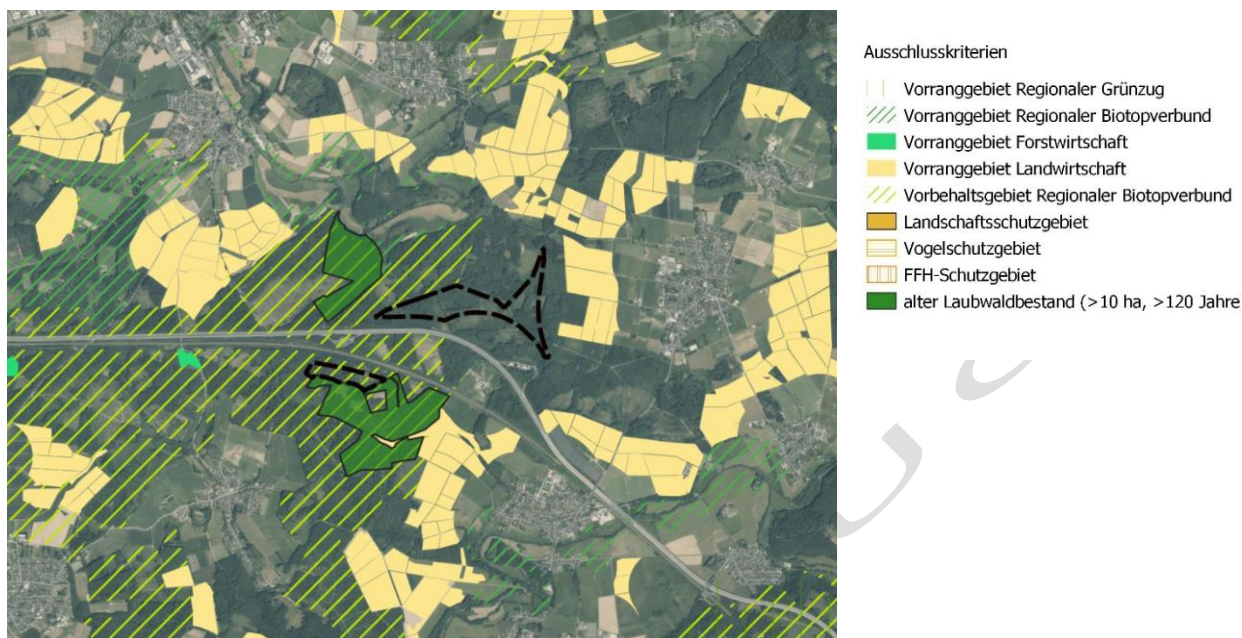
### 7.3 Abwägungskriterien (weiche Tabukriterien)

#### 7.3.1 Konfliktgebiete – technische Infrastruktur und Verkehr

Die in der Standortuntersuchung aufgeführten weichen Tabukriterien zu den Konfliktgebieten der Bereiche technische Infrastruktur und Verkehr beziehen sich lediglich auf die stillgelegte Nato-Pipeline, Altlastenflächen sowie Richtfunkverbindungen und deren Schutzbereichskorridore.

Durch die vorliegende Planung wird die stillgelegte Nato-Pipeline nicht tangiert und ist somit als vertraglich einzustufen. Nach derzeitigem Kenntnisstand befinden sich in den Teilbereichen 1 und 2 keine Altlastenflächen sowie Richtfunkverbindungen mit ihren Schutzbereichskorridoren, sodass auch hier von einer grundsätzlichen Verträglichkeit auszugehen ist.

### 7.3.2 Konfliktgebiete – Natur und Landschaft



Schwarz gestrichelt: vorgesehene Plangebiet

Abbildung 13: Ermittlung der weichen Tabukriterien im Themenbereich Natur und Landschaft

Die vorliegenden Teilbereiche 1 und 2 tangieren keine Schutzgebiete, die als weiche Tabuzone entsprechend der Standortuntersuchung 2013 ausgewiesen wurden. Lediglich die Teilfläche 2 befindet sich in einem Vorbehaltsgebiet Regionaler Biotopverbund. In Vorbehaltsgebieten ist die Errichtung von WEA zulässig, wenn der konkurrierenden Nutzung (hier Windenergie) ein besonderes Gewicht beigemessen wird. Demnach wirken Vorbehaltsgebiete nur rahmensetzend und die konkrete Ausgestaltung erfolgt in der nachfolgenden Planung, der gemeindlichen Bauleitplanung. Windkraftanlagen sind als technische Infrastrukturen zu betrachten, die nur außerhalb des Siedlungsabstandes errichtet werden können. Bei der Errichtung solcher Windenergieanlagen handelt es sich um eine vergleichsweise kleinflächige Inanspruchnahme von Boden und Fläche, wodurch das Vorbehaltsgebiet nicht wesentlich beeinträchtigt wird und dessen Funktionsfähigkeit erhalten bleibt. Hinzu kommt, dass der Ausbau erneuerbarer Energien nach § 2 EEG im überragenden öffentlichen Interesse steht. Somit steht die Nutzung Windenergie der Vorbehaltsausweisungen Regionaler Biotopverbund nicht entgegen.

Unter Berücksichtigung der Flächenoptimierung bzgl. des Laubwaldbestands stellen sich die geplanten Teilbereiche 1 und 2 mit den sonstigen weichen Tabukriterien der Standortuntersuchung 2013 sowie des FNP 2018 als vereinbar dar.

### 7.4 Fazit

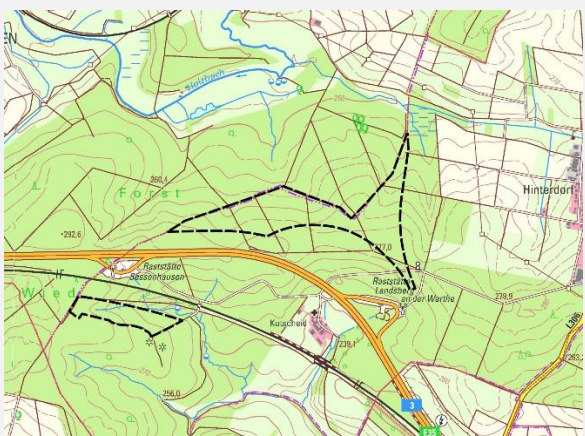
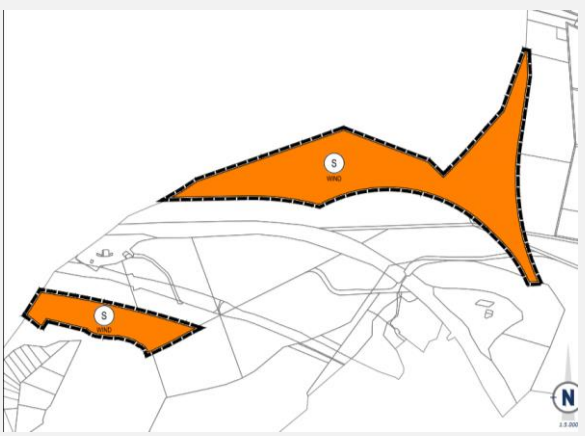
Vor allem die geänderten Vorgaben aus der 4. Teilfortschreibung des LEP IV bezüglich der erforderlichen Abstände zu Siedlungsflächen (Reduzierung von 1000 m auf 900 m zur Mastfußmitte) bedingen, dass die nun abgegrenzten Sondergebiete für Windenergie nach den Kriterien des LEP IV eine hohe Eignung für die Windenergienutzung aufweisen. Unter Berücksichtigung der aufgestellten Tabukriterien wurden die Teilbereiche den Kriterien angepasst und einer Flächenoptimierung zugeführt, sodass insgesamt das

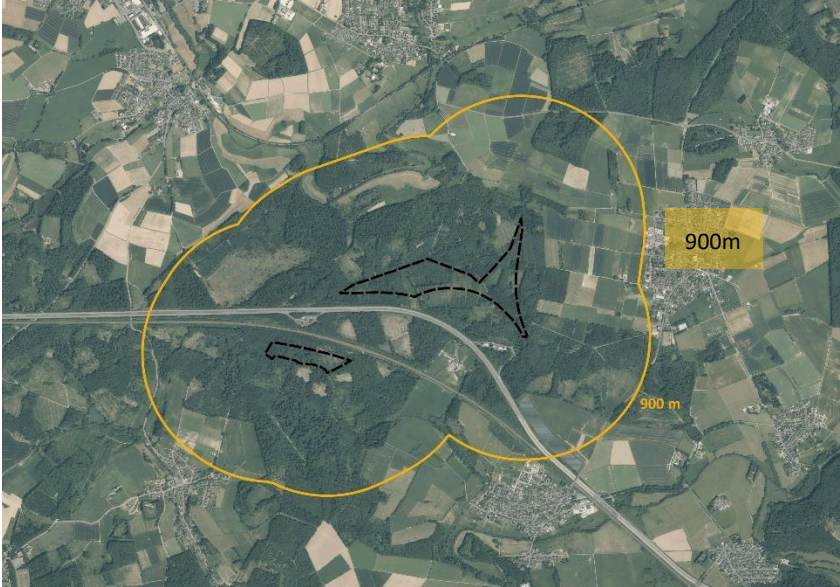
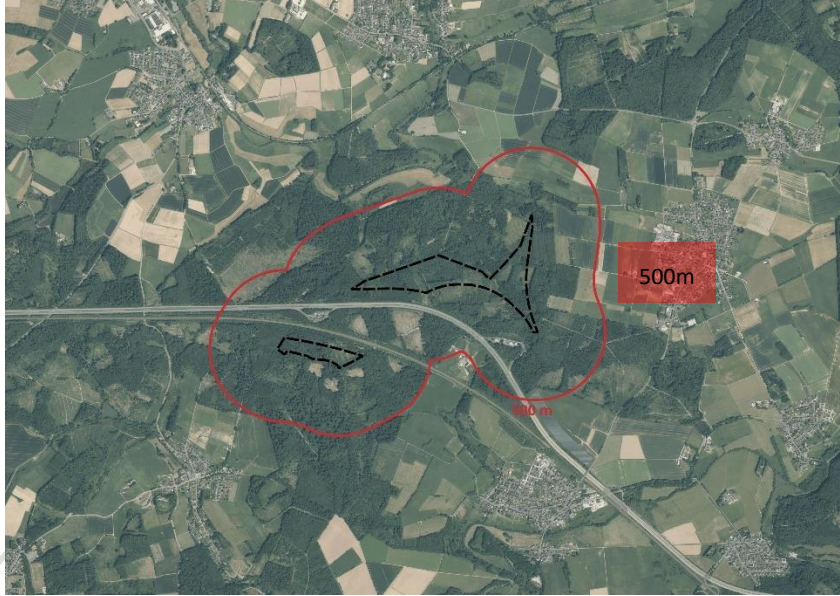


Konfliktpotential mit anderen Nutzungen gering gehalten werden kann und eine grundsätzliche Verträglichkeit erreicht wird.

JORA BZU G

## 8 PROJEKTIERTE ÄNDERUNG

SONDERBAUFLÄCHE ZWECKBESTIMMUNG WINDKRAFT, CA. 31 HA	
 	
<i>geplante Darstellung</i>	
<b>Ziel/ Größe</b>	Darstellung einer neuen Baufläche als Sonderbaufläche Zweckbestimmung Windkraft
<b>Darstellung im wirksamen FNP 1998</b>	Flächen für Wald, Flächen für die Landwirtschaft, Flächen für Kompensationsmaßnahmen
<b>Aktueller Bestand</b>	Zurzeit werden Flächen forstwirtschaftlich genutzt.
<b>Übergeordnete Planungen</b>	Vorbehaltsgebiet Regionaler Biotopverbund im südlichen Teilbereich
<b>Standortalternativen</b>	<p>Im Rahmen einer Standortuntersuchung der Windenergienutzung wurden geeignete Potentialflächen für die gesamte Verbandsgemeinde ermittelt und im Sinnen einer Alternativen Prüfung bewertet und geprüft. Hierbei wurde der Geltungsbereich als Potenzialgebiet eruiert.</p> <p>Die aktuellen Flächenvorschläge wurden anhand dieses Konzeptes vor dem Hintergrund der angepassten Prüfkriterien im Rahmen vorliegender Planänderung neu bewertet und im Ergebnis als geeignet eingestuft.</p> <p>Die Grundzüge des zugrunde liegenden Konzeptes werden somit nicht berührt. Im Rahmen verschiedener Abstimmungen wurde zudem der Umgriff der Plangebietsteile gegenüber der Standortuntersuchung so optimiert, dass sowohl eine hohe Eignung für die Nutzung entsteht sowie eine geringe Konfliktdichte gegeben ist.</p>
<b>Beschreibung des Vorhabens</b>	<p>Um den aktuellen klimapolitischen Zielsetzungen Rechnung zu tragen, soll der Ausbau erneuerbarer Energien verträglich erfolgen. Da sich die Fläche grundsätzlich eignet, kann hier eine geordnete Entwicklung der Windenergieanlagen im Bereich der Verbandsgemeinde Selters im Rahmen einer isolierten Positivplanung erreicht werden.</p> <p><b>Bei den geplanten Flächen handelt es sich um sog. „Rotor-out-Flächen“, d.h. die von den Rotoren der Windenergieanlagen überstrichenen Flächen müssen nicht innerhalb der Plangebietsflächen liegen. Im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens sind Nachbargemeinden bzw. die zuständige Kreisverwaltung zu beteiligen.</b></p>
<b>Lage zu Wohn-/ Mischgebieten/ Schutzabstände</b>	<p>Die Distanzen der Außengebietsgrenzen der Geltungsbereiche betragen 900 m zur Bebauung der umliegenden Gemeinden. So werden die 900 m Schutzabstände vom Mastfuß zu Wohn- und Mischgebieten eingehalten (auf Grundlage der nun rechtskräftigen 4. Teiländerung des LEP IV).</p> <p>Folgende Grafik stellt die Abstände dar:</p>

	
<p><b>Schutzabstand zu Aussiedlerhöfen, Splittersiedlungen etc.</b></p>	<p>Die Distanzen zu umliegenden Aussiedlerhöfen etc. betragen mehr als 500 m.</p> 

## 9 AUSGLEICH FÜR GEPLANTE EINGRIFFE IN NATUR UND LANDSCHAFT

Der naturschutzfachliche Ausgleich für die Eingriffe in Natur und Landschaft ist in den nachgelagerten Plan-/ Genehmigungsverfahren zu ermitteln, da auf Ebene des Flächennutzungsplanes die konkreten Vorhaben noch nicht bekannt sind.

## 10 SONSTIGE HINWEISE/ HINWEISE FÜR NACHFOLGENDE VERFAHREN

### Wasser

In Windkraftanlagen werden verschiedene wassergefährdende Stoffe eingesetzt (insbesondere Hydrauliköl, Schmieröl, Schmierfett und Transformatorenöl). Es handelt sich daher um "Anlagen zum Verwenden wassergefährdender Stoffe", die den Vorschriften der AwSV (Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen) unterliegen. Zusammenfassend kann gesagt werden, dass Windkraftanlagen so beschaffen sein müssen, dass keine wassergefährdenden Stoffe in den Boden, ein Gewässer oder das Grundwasser gelangen können und Undichtheiten schnell und zuverlässig erkannt werden können.

### Gewässer

Anlagen in, an oder über und unter Gewässern III. Ordnung bedürfen innerhalb des 10 m-Bereichs einer Genehmigung nach § 31 LWG.

### Militärische Belange

Windenergieanlagen können grundsätzlich militärische Interessen, z.B. militärische Richtfunkstrecken oder den militärischen Luftverkehr berühren und beeinträchtigen.

### Belange der DB AG

Die Antragsunterlagen der uns berührenden Baumaßnahmen müssen frühzeitig mit der DB AG abgestimmt und mit detaillierten Plänen rechtzeitig vor Baubeginn zur Stellungnahme vorgelegt werden.

Das Betreten von Bahnanlagen ist nach § 62 EBO grundsätzlich untersagt und bedarf daher im Einzelfall einer Genehmigung. Bei notwendiger Betretung für die Bauausführung muss der Bauherr bei der DB InfraGO AG rechtzeitig einen schriftlichen Antrag stellen. In keinem Falle dürfen die Bahnanlagen ohne Genehmigung der DB InfraGO AG betreten werden.

Alle hieraus entstehenden Kosten müssen vom Antragsteller getragen werden.

Durch den Eisenbahnbetrieb und die Erhaltung der Bahnanlagen entstehen Emissionen (insbesondere Luft- und Körperschall, Erschütterungen, etc.), die zu Immissionen an benachbarter Bebauung führen können.

#### *Windenergieanlagen in der Nähe von Bahnanlagen und Bahnstromleitungen:*

Die Eisenbahnen sind nach dem Allgemeinen Eisenbahngesetz (AEG) verpflichtet, ihren Betrieb sicher zu führen und die Eisenbahnstruktur sicher zu bauen und in einem betriebs sicheren Zustand zu halten (§4 Absatz 3 AEG).

Darüber hinaus sind die Anlagen der Eisenbahnen des Bundes (EdB) besonders schutzbedürftig und müssen vor den Gefahren des Eisabwurfs und für den Ausschluss von Störpotentialen, dem sog. Stroboskoppeffekt, dringend geschützt werden.

#### (1) Die Ergänzung bei Betroffenheit von Eisenbahnstrecken des Bundes:

Um dies zu gewährleisten, müssen WEA gemäß EITB Kapitel 2.7 Anlage A 1.2.8./6 einen Abstand von größer 1,5 x (Rotordurchmesser plus Nabenhöhe) Abstand zum nächstgelegenen in Betrieb befindlichen Gleis (Gleisachse) aufweisen.

*„Abstände zu Verkehrswegen und Gebäuden sind unbeschadet der Anforderungen aus anderen Rechtsbereichen wegen der Gefahr des Eisabwurfs (Windenergieanlage in Betrieb) und des Eisfalls (Windenergieanlage im Stillstand) einzuhalten, soweit eine Gefährdung der öffentlichen Sicherheit nicht auszuschließen ist. Abstände, gemessen von der Turmachse, größer als 1,5 x (Rotordurchmesser plus Nabenhöhe) gelten im Allgemeinen in nicht besonders eisgefährdeten Regionen als ausreichend. In anderen Fällen ist die Stellungnahme eines Sachverständigen erforderlich.“*

(2) Ergänzende Angaben bei Betroffenheit von Hochspannungsfreileitungen: Für Freileitungen aller Spannungsebenen, z.B. 110 kV-Bahnstromleitungen / 15 kV- Speiseleitungen etc., gelten die Abstandsregelungen in DIN EN 503431-3-4 (VDE 0210-03):2011-01.

Die Norm DIN EN 50341-2-4 VDE 0210-2-4:2019-09 sagt dazu aus:

„Zwischen Windenergieanlagen und Freileitungen sind folgende horizontale Mindestabstände zwischen Rotorblattspitze in ungünstiger Stellung und äußerstem ruhenden Leiter einzuhalten:

- Für Freileitungen ohne Schwingschutzmaßnahmen  $\geq 3 \times$  Rotordurchmesser;
- Für Freileitungen mit Schwingschutzmaßnahmen  $\geq 1 \times$  Rotordurchmesser.

Wenn sichergestellt ist, dass die Freileitung außerhalb der Nachlaufströmung der Windenergieanlage liegt und der Mindestabstand zwischen der Rotorblattspitze in ungünstiger Stellung und dem äußeren ruhenden Leiter  $> 1 \times$  Rotordurchmesser beträgt, kann auf die schwingungsdämpfenden Maßnahmen verzichtet werden. Weiterhin gilt für Freileitungen aller Spannungsebenen, dass bei ungünstiger Stellung des Rotors die Blattspitze nicht in den Schutzstreifen der Freileitung ragen darf.“

Die Kosten für evt. erforderliche Schwingungsschutzmaßnahmen an der Bahnstromleitung sind nach dem Verursacherprinzip vom Betreiber der Windenergieanlage zu tragen.

### **Boden und Baugrund**

Bei Eingriffen in den Baugrund sind grundsätzlich die einschlägigen Regelwerke (u.a. DIN 4020, DIN EN 1997-1 und -2, DIN 1054) zu berücksichtigen. Für alle Windenergieanlagen werden standortbezogene Baugrunduntersuchungen empfohlen. In hängigem Gelände ist das Thema Hangstabilität in die geotechnischen Untersuchungen einzubeziehen. Bei allen Bodenarbeiten sind die Vorgaben der DIN 19731 und der DIN 18915 zu berücksichtigen.

## **11 ÜBERSICHT DER IM BETEILIGUNGSVERFAHREN GEMACHTEN EINWENDUNGEN**

### **11.1 Ergebnisse im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung gem. §§ 3 Abs. 1 und 4 Abs. 1 BauGB**

**Verzeichnis der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange / Nachbargemeinden, die keine redaktionellen oder abwägungsrelevanten Anregungen vorgebracht haben:**

1. DFS Deutsche Flugsicherung (Schreiben vom 28.05.2024)
2. Landesbetrieb Mobilität (Schreiben vom 29.05.2024)
3. Generaldirektion kulturelles Erbe Rheinland-Pfalz, Direktion Denkmalpflege (Mail vom 14.06.2024)
4. Generaldirektion kulturelles Erbe Rheinland-Pfalz, Direktion Landesarchäologie, Erdgeschichtliche Denkmalpflege (Mail vom 14.05.2024)
5. IHK, Regionalgeschäftsstelle Montabaur (Schreiben vom 10.06.2024)
6. Verbandsgemeindeverwaltung Randsbach-Baumbach (Mail vom 28-05-2024)

**Verzeichnis der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie der Nachbargemeinden, sowie der Öffentlichkeit, die neben redaktionellen Änderungshinweisen z. T. abwägungsrelevante Anregungen vorgebracht haben:**

A. Stellungnahmen von Behörden /sonstigen Trägern öffentlicher Belange / Nachbargemeinden

1. Die Autobahn GmbH des Bundes (Schreiben vom 08.07.2024)
2. Deutsche Bahn AG, DB Immobilien, Baurecht I (Schreiben vom 13.06.2024)
3. Kreisverwaltung des Westerwaldkreises in Montabaur, Fachbereich 2 (Schreiben vom 14.06.2024)
5. Landesamt für Geologie und Bergbau (Schreiben vom 20.06.2024)

6. LBM (Schreiben vom 29.05.2024)
7. Telekom Deutschland GmbH (Mail vom 24.05.2024)
8. Verbandsgemeindeverwaltung Ransbach-Baumbach (Mail vom 28.05.2024)

B.       Stellungnahmen der Öffentlichkeit

1. Bürger 1 (Schreiben vom 08.07.2024)
2. Bürger 2 (Schreiben vom 13.06.2024)

**11.2 Ergebnisse im Rahmen der Beteiligung gem. §§ 3 Abs. 2 und 4 Abs. 2 BauGB**

*Wird im weiteren Verfahren ergänzt.*

JORA BZUG

## 12 ANHANG

### 12.1 Verfahrensvermerke

#### **Aufstellung (§ 2 Abs. 1 BauGB)**

Der Verbandsgemeinderat hat die Fortschreibung des FNP der VG Selters, am ..... beschlossen. Der Beschluss wurde am ..... ortsüblich bekannt gemacht.

#### **Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB und der Behörden gem. § 4 Abs. 1 BauGB**

Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB wurde vom ..... bis ..... durchgeführt. Die Aufforderung zur Äußerung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange erfolgte mit Schreiben vom ..... und Fristsetzung bis .....

#### **Öffentliche Auslegung (§ 3 Abs. 2 BauGB)**

Der Entwurf der Flächennutzungsplanfortschreibung hat in der Zeit vom ..... bis ..... öffentlich ausgelegen. Die Offenlegung wurde am ..... ortsüblich bekannt gemacht. Die Aufforderung zur Äußerung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 erfolgte mit Schreiben vom ..... und Fristsetzung bis .....

#### **Zustimmung der Ortsgemeinden (§ 67 Abs. 2 S. 2 GemO i.V.m. § 203 Abs. 2 S. 2 BauGB)**

Die betroffenen Ortsgemeinden haben der Flächennutzungsplanfortschreibung gem. § 67 Gemeindeordnung am ..... zugestimmt.

Der Verbandsgemeinderat hat die Änderung am ..... beschlossen.

Selters, den .....

.....  
Bürgermeister der Verbandsgemeinde Selters

#### **Genehmigungsverfahren (§ 6 Abs. 1 BauGB)**

Die Kreisverwaltung Selters hat die Flächennutzungsplanänderung mit Bescheid vom .....Az. ....gem. § 6 BauGB i.V.m. § 203 Abs. 3 BauGB ohne Auflagen genehmigt.

ausgefertigt:

Selters, den.....

.....  
Bürgermeister der Verbandsgemeinde Selters

Die genehmigte Flächennutzungsplanfortschreibung Windenergie wurde gem. § 6 Abs. 5 BauGB am ..... ortsüblich bekannt gemacht und ist mit der Bekanntmachung wirksam geworden.

Selters, den .....

.....  
Bürgermeister der Verbandsgemeinde Selters

Die Planunterlage entspricht den Anforderungen der Planzeichenverordnung vom 18. Dezember 1990. Als digitale Planunterlagen dienen die Rasterdaten der Liegenschaftskarte (teilweise), das ATKIS DLM 25/1 und das ATKIS DGM 40-m-Gitter.

## 12.2 Gesetzesgrundlagen

### Als gesetzliche Grundlagen wurden verwendet:

- **Baugesetzbuch (BauGB)**  
In der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 394) geändert worden ist.
- **Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung - BauNVO)**  
In der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786), die zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 3. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 176) geändert worden ist.
- **Gesetz zur Mobilisierung von Bauland (Baulandmobilisierungsgesetz)**  
Vom 14. Juni 2021 (BGBl. I S. 1802).
- **Gesetz zum Schutz vor schädlichen Bodenveränderungen und zur Sanierung von Altlasten (Bundes-Bodenschutzgesetz - BBodSchG)**  
Vom 17. März 1998 (BGBl. I S. 502), das zuletzt durch Artikel 7 des Gesetzes vom 25. Februar 2021 (BGBl. I S. 306) geändert worden ist.
- **Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG)**  
In der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274; 2021 I S. 123), das zuletzt durch Artikel 11 Absatz 3 des Gesetzes vom 26. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 202) geändert worden ist.
- **Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG)**  
Vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 08. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2240).
- **Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhaltes (Planzeichenverordnung - PlanzV)**  
Vom 18. Dezember 1990 (BGBl. 1991 I S. 58), die zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 14. Juni 2021 (BGBl. I S. 1802) geändert worden ist.
- **Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)**  
In der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 540), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22. März 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 88) geändert worden ist.
- **Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz - WHG)**  
Vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), das zuletzt durch Artikel 7 des Gesetzes vom 22. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 409) geändert worden ist.
- **Bundesfernstraßengesetz (FStrG)**  
In der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Juni 2007 (BGBl. I S. 1206), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 409)) geändert worden ist.
- **Bundeskleingartengesetz (BKleingG)**  
Vom 28. Februar 1983 (BGBl. I S. 210), das zuletzt durch Artikel 11 des Gesetzes vom 19. September 2006 (BGBl. I S. 2146) geändert worden ist.
- **Denkmalschutzgesetz für das Land Rheinland-Pfalz (DSchG)**



Vom 23. März 1978 (GVBl. S. 159), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 28. September 2021 (GVBl. S. 543).

- **Gemeindeordnung für das Land Rheinland-Pfalz (GemO)**  
In der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Januar 1994 (GVBl. S. 153), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 24.05.2023 (GVBl. S. 133).
- **Landesbauordnung für das Land Rheinland-Pfalz (LBauO)**  
Vom 24. November 1998 (GVBl. S. 365), zuletzt geändert durch Gesetz vom 07. Dezember 2022 (GVBl. S. 403).
- **Landesgesetz zur nachhaltigen Entwicklung von Natur und Landschaft für das Land Rheinland-Pfalz (Landesnatorschutzgesetz - LNatSchG)**  
Vom 06. Oktober 2015 (GVBl. S. 283), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 26. Juni 2020 (GVBl. S. 287).
- **Landesstraßengesetz für das Land Rheinland-Pfalz (LStrG)**  
In der Fassung der Bekanntmachung vom 01. August 1977 (GVBl. S. 273), zuletzt geändert durch § 84 des Gesetzes vom 07. Dezember 2022 (GVBl. S. 413).
- **Landeswassergesetz für das Land Rheinland-Pfalz (LWG)**  
Vom 14. Juli 2015 (GVBl. S. 127), zuletzt geändert durch § 42 Artikel 2 des Gesetzes vom 08. April 2022 (GVBl. S. 118).
- **Landesnachbarrechtsgesetz für das Land Rheinland-Pfalz (LNRG)**  
Vom 15. Juni 1970 (GVBl. S. 198), geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21. Juli 2003 (GVBl. S. 209) geändert worden ist.
- **Landesbodenschutzgesetz für das Land Rheinland-Pfalz (LBodSchG)**  
Vom 25. Juli 2005 (GVBl. S. 302), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 26. Juni 2020 (GVBl. S. 287).